R. B.
Coll. leg.
9. a
8°.

R. B.

Coll. leg.
9.
8a

Des

Hochwürdigſten des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſten und Herrn, Herrn

Friderich Carl,

Biſchoffen zu Bamberg

und Wirtzburg/

Hertzogen zu Francken/ ꝛc. ꝛc.

Verordnung

Collegii Soc. Jesu Bambergae 1744.

Und

Verbeſſerte Einrichtung

Bey Dero

Wirtzburgiſchen Univerſität

Mit darzu ertheilter Gnädigſter Erlaubnus in den Druck gegeben

Durch Johann Jacob Chriſtoph Kleyer, Univerſitäts-Buchdruckern.

Wirtzburg in dem Jahr 1743.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Von GOttes Gnaden Wir Friderich Carl, Biſchoff zu Bamberg und Wirtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir von dem erſten Antritt der durch die Göttliche Vorſehung Uns aufgelegten Regierung Unſeres Fürſtlichen Hoch-Stiffts Wirtzburg und Hertzogthums Francken ꝛc. Unſere vorzügliche Gedancken dahin ſtäts gewendet haben, wie ſelbiges in geiſt- und weltlichen Sachen möge wohl beſorget, zuvorderiſt die Ehr und der Dienſt GOttes, das Beſte des heiligen wahren Catholiſchen Glaubens und des gantzen gemeinen Weeſens zu des Landes wahrer Wohlfahrt und Unſerer getreuen Unterthanen zeitlichem und ewigen Heyl nach Möglichkeit geförderet werden, dazumahlen die von verſchiedenen Unſeren Herren Vorfahrern Lobwürdigſter Gedächtnus hinterlaſſene Gottesförchtige, kluge, und

ſehr erſprießliche Stifftungen und Anordnungen, auch der durch die Güte des Allerhöchſten verliehene reichliche Seegen darzu den bequemen Vorſchub geben; ſo haben Wir unter anderen darzu für ein ſo taugliches als nutzliches Mittel fürnehmlich befunden, auch nach der Bewandnus deren jetzigen Welt Zeiten allerdings für nöthig erachtet, Unſere allhieſige von Weiland Unſerem Löblichen Vorfahrern Herrn Biſchoffen und Fürſten JULIO des Geſchlechts deren Echter von Meſpelbrunn herrlich-geſtifftete, auch mit Päbſtlichen und Kayſerlichen Begnadigungen und Freyheiten anſehnlich begabte Univerſität nach allen ihren Theilen und Zugehörungen in eine ſolche Ordnung und Einrichtung zu bringen, wie es die gegenwärtige ſeit derſelben erſten Anfang mercklich geänderte Umſtände und dermahlige Läufften der Zeiten und Unſeres geliebten Teutſchen Vatterlands erforderen, damit ſolchergeſtalten die freye Künſten und Wiſſenſchafften nach ihrem wahren Grund und völligem Begriff mit beſſerem Nutzen und Erfolg gelehret, mithin ſowohl die zarte Jugend, als die, ſo eines mehr erwachſenen Alters ſeynd, in allem hinlänglich unterwieſen, und zu demjenigen, was ſie mit künfftigen Jahren in verſchiedenen Stellen werden zu verwalten haben, deſto mehr fähig und tüchtig gemachet

machet werden, auf welche Art Wir gäntzlich hoffen, daß nicht allein unſer heiliger Catholiſcher Glauben in ſeiner unverſehrten Reinigkeit werde erhalten, und fortgepflantzet, auch durch Ubung der alten Lehr, deren Chriſtlichen Tugenden und frommer Sitten in ſeine gebührende Würckung geſetzet, gegen allen Widerſpruch und Anfechtungen kräfftig geſchützet, und vertheydiget, und zu Förderung des Nächſten Heyl die Seel-Sorg durchgehends mit behöriger Vorſichtigkeit wohl beſtellet, ſondern anbey mit ohnfehlbarem groſſem Vortheil durch eine ſtatthaffte Unterrichtung die ohnverfälſchte ſichere Grund-Sätze von allem deme, ordentlich und fleiſſig gegeben werden, was zu Beobachtung deren Staats- und Regierungs-Geſchäfften, und Lands-herrlichen Befugnuſſen nebſt der angelegentlichen Verwaltung und Beſorgung der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit, worvon der Seegen GOttes hauptſächlich zu hoffen, und die Straffen deſſen gerechten Zorns zu vermeiden ſeynd, in allen Gattungen der Rechts-Lehr, zu Pflegung der menſchlichen Geſundheit und Verlängerung des Lebens in der Artzney und Chirurgie, zu Erkundigung der richtigen Wahrheit in der Welt-Weißheit, zu deren Städten und Ländern Wohlfahrt in Cammer- und Gewerb-Sachen, zu dem Schutz und der

Zierd in der Beveſtigung, und Bau-Kunſt, und endlich in allen anderen Stücken zu Erwerbung einer ſattſamen Wiſſenſchafft und Gelehrtheit, ſofort bey allen Aembtern und Stellen des geiſt- und weltlichen Stands zu erforderlicher Geſchicklichkeit gedeylich und erſprießlich ſeyn mag. Alles in der wohlmeinenden von Uns gnädigſt führender Abſicht, daß nicht allein die Aufnahm und Glückſeeligkeit Unſeres vor-erwehnten Fürſtlichen Hoch-Stiffts dardurch beförderet, und ſolche Leuth für ſelbiges erzogen werden, die zu Friedens- und Kriegs-Zeiten ihme nutzlich dienen können, ohne daß ſie vonnöthen hätten mit beſchwerlichen Köſten und mit Gefahr irriger Anweiſungen und Verleithungen in Geiſt- und Weltlichen Lehr- und Grund-Satzungen ſothane Unterrichtung anderwärtig zu ſuchen, ſondern auf daß auch denen, ſo von anderen teutſchen Länderen ſich dahin werden begeben wollen, zu ihrer beſonderen und des gantzen Vatterlands gemeiner Nutzbarkeit, annebenſt zu Ruhm und mehrerer Bereicherung Unſerer lieben Reſidenz-Stadt Wirtzburg dieſe bequeme Gelegenheit verſchaffet, und was bishero an unterſchiedlichen wichtigen und dermahlen höchſt-nothwendigen Theilen der einem rechtſchaffenen Teutſchen nöthig- und wohl-anſtändigen Gelehrtheit und Wiſſenſchafften in vorgedachter Un-

ſerer,

ſerer, auch anderen Catholiſchen Univerſitäten mag ohnbeſorgt geblieben oder abgegangen ſeyn, mit vortheilhaffter Hülff und aller förderlichen Gemächlichkeit, auch mit guter Beſtellung vernünfftiger, mit hinlänglicher Gelehrtheit und übrigen dienlichen Eigenſchafften wohl begabten Profeſſorn in ſeiner rechten Vollkommenheit an die Hand gegeben werde. Wir haben dahero nach reiffer Berathſchlagung, auch der gantzen Sach vielfältiger Uberlegung und Betrachtung ſowohl für die untere und obere Schulen, als wegen deren Perſonen, welche lehren und lernen ſollen, auch wegen Eintheilung der Zeit und Art des Lehren und Lernens, und was ſonſten dahin gehörig iſt, zu einer beſtändigen Richtſchnur und ſtäter Veſthaltung folgendes hiemit Gnädigſt zu verordnen beſchloſſen. Setzen demnach und befehlen hiemit wohl-bedächtlich und ernſtlich für alle künfftige Zeiten, daß Erſtens, ſo viel

Die Untere Schulen

betrifft, die Kinder, damit die Unterweiſung und Lehr, ſo der Jugend gegeben wird, von beſſerer Frucht ſeyn könne, nicht mit gar zu geringen zu dauerhaffter Begreiffung meiſtens untauglichen Jahren ſollen in die Schulen geſchicket, oder angenommen,

nommen, ſondern ſolang daraus gelaſſen werden, bis ſelbige acht Jahre vollendet haben, oder wenigſtens an deren nahem Schluß ſtehen, vor welcher Zeit dann kein junger Knab in die Erſte Schul ſolle aufgenommen werden. Damit ſie nun

Zweytens deſto beſſer darzu bereitet und fähig gemachet, und in denen erſten Grund-Satzungen der Lateiniſchen Sprach und anderem vorhero wohl unterrichtet erſcheinen; Als iſt Unſer Gnädigſter Will, den Wir auch Unſerer nachgeſetzten Geiſtlichen Regierung durch einen ausdrücklichen beſonderen Befehl werden zu ihrer gebührenden Nachachtung zu erkennen geben, daß hinführo keiner zu einem Schulmeiſter ſolle angenommen werden, der nicht nebſt denen guten Sitten und einer vernünfftigen beſcheidenen Aufführung auch mit genugſamer Wiſſenſchafft verſehen ſeye, und anbey eine ſaubere Handſchrifft, und die erſte Gründe der Rechnungs-Kunſt genugſam innen habe, um die Kinder in dem Schreiben und Rechnen alsbalden abrichten zu können, damit ſie von ihrer Jugend an die teutſche und lateiniſche Buchſtaben deutlich, leßbar und in rechter Form zu machen, auch ohne Fehler zu ſchreiben, und etwas rechnen lernen, mithin der in dem Alter und künfftig erhaltenden Stellen und Bedienungen ſo gehäſſige und ſpöttliche Mangel

einer

einer Fehlerhafften Schreib-Art oder falſchen ſogenannten Orthographie deſto leichter vermeydet werde; Auf daß auch

Drittens dieſelbe um ſo mehr darzu aufgemunteret werden, als ſolle nicht allein denenjenigen, welche die andere darinnen übertreffen werden, eine gewiſſe Gab zu ihrer Ergötzlichkeit gereichet, ſondern auch, damit ſolche gute Ubung deſto länger und ernſtlicher fortgeſetzet werde, in allen fünff unteren Schulen denen, ſo dißfals werden die geſchickteſte befunden werden, jährlich ein beſonderes Præmium gegeben werden. Gleichwie aber

Viertens mit behöriger Aufmerckſamkeit, ja vorzüglich darauf zu ſehen iſt, daß unter denen Jungen, welche zu dem Studiren ſollen angewendet werden, eine vernünfftige Wahl gemachet, und nur diejenige darzu gelaſſen werden, von welchen in der Folg nützliche Dienſten für das Vatterland zu verhoffen ſeynd, als verordnen und befehlen Wir abſonderlich, daß nicht allein diejenige, welche mit einer mercklichen äuſſerlichen Ungeſtalt und Mangel behafftet ſeynd, als wodurch ſie gemeiniglich an ihrem Glück und ſuchender Beförderung in Zukunfft gehinderet werden, ſondern auch ohnvermögliche und arme Ausländer, welche ſich nur zu anderer Beläſtigung mit Bettlen ernehren,

und was ſonſten derley Gattungen untüchtiger Leuthen ſeyn mögen, zu denen Schulen nicht ſollen aufgenommen werden, welches Wir von denen Kindern deren ohnbemittelten Inländiſchen Burgern und Bauern, wofern ſie nicht von einer ſonderbar fürtrefflichen Fähigkeit wären, auf gleiche Weiß verſtehen, inmaſſen dieſelbe meiſtentheils dem gemeinen Weeſen nur beſchwerlich ſeynd, und ihren Eltern ſo wohl als ſich ſelbſten durch ſchädliche Aufwendung vergeblicher Köſten das Verderben zubereiten, hingegen durch den Feld-Bau, durch Handwercker und andere nahrſame Gewerbſchafften und Handthierungen, deren ohnehin viele, ſo doch ſehr nutzbar und nothwendig ſeynd, in Unſerer Stadt und Landen annoch abgehen, ſich weit beſſer helffen, und bequemer fortbringen, anbey gute und einträgliche Unterthanen abgeben, oder auch ihr Glück zu dem Schutz des Vatterlands in dem Krieg ſuchen können; Deme Wir noch ferner mit ernſtlicher Mahnung beyfügen, daß in dem Fall, wo dergleichen oder anderen Jungen der Zutritt in die Schulen wäre anfänglich verſtattet worden, wann ſie hernach in dem Studiern entweder aus Ermanglung der natürlichen Fähigkeit oder deren Mittlen keinen rechten Fortgang nehmen, oder böſe Sitten und Untugenden an ihnen verſpühren laſſen, ſelbigen

in

in höhere Schulen fortzuſchreiten nicht ſolle erlaubet, ſondern ſie vielmehr daraus gäntzlich verwieſen, auch ihnen kein Allmoſen weder in denen Viertel-Höfen, weder von anderen zu Unterhaltung armer Studenten gewidmeten milden Stifftungen weiters gereichet werden, welches Wir allen denen, ſo darzu beſtellet ſeynd, dergeſtalten auf ihre Pflichten legen, daß ſie ſolches ohne partheyliche Uberſehung gewiß und ohnfehlbar vollziehen, auch wie es geſchehen ſeye, mittels ſchrifftlicher Verfaſſung einer ordentlichen an dem End jedes Schul-Jahrs zu machen habender Verzeichnus von ſothanen aus denen Schulen verwieſenen untüchtigen Studenten, Uns oder Unſeren Nachkommen an der Regierung gehorſamſt berichten ſollen. Nicht weniger ſolle von denen Leuthen geringen Stands, jedoch unter der oberwehnten Maas, und unter Ausnahm einer ſonders groſſen Fähigkeit keiner die Freyheit haben, mehr als einen Sohn ſtudieren zu laſſen, wodurch hingegen denenjenigen, welche in einem höheren Weeſen ſich befinden, kein Ziel geſetzet wird. Wir halten

Fünfftens, zu mehrerer Erleichterung der Jugend für bequem und nothwendig, daß in denen Schul-Büchern wenigſtens von der erſten und zweyten Schul die Reglen der lateiniſchen Sprach

ſollen teutſch geſetzet, und beygedrucket werden, allermaſſen ohnſchwer zu erachten iſt, wie hart es fallen müſſe, aus deme, was man nicht verſtehet, die Unterrichtung für dasjenige zu ziehen, was man erſt lernen ſolle, mithin was gleichergeſtalten unbekannt iſt. Und gleichwie

Sechſtens, die Erkantnus und Liebe GOttes der Urſprung alles Guten, und deſſen Forcht der Anfang der Weißheit, mithin vor allem billig und gebührlich iſt, daß die Studenten von ihren jüngeren Jahren an mit Sorgfalt und Embſigkeit alsbald in deme unterwieſen werden, was zu gründlicher Begreiffung der weeſentlichen Catholiſchen Glaubens-Lehr, und zu Führung eines auferbäulichen Chriſtlichen Ehren- und Sitten-Wandels vorträglich und erforderlich iſt; Als ſolle fürnemlich dahin getrachtet werden, daß der Jugend dasjenige wohl möge beygebracht werden, was der wahre Chriſt-Catholiſche Glauben und ein tugendſames Leben erforderet, zu welchem Ende nicht allein die gewöhnlich aufgebende Penſa und Argumenta eine gute Sitten-Lehr enthalten ſollen, welche unter anderen aus denen Sprüch-Wörtern Salomonis, Libris Eccleſiaſtici, und guten geiſtlichen und ſittlichen Lehr-Bücheren können gezogen werden, ſondern es ſolle zu denen gedachten Penſis und

Argu-

Argumentis vorderſamſt genommen werden, was nach Unterſchied deren in dem Jahr einfallenden Feſt-Tägen denen Studenten darüber, auch über die Catholiſche Ceremonien zu einer Erläuterung und zu rechter Erkantnus deren Glaubens-Sachen und deren heiligen Geheimnuſſen dienen kan, welches ohnehin von der Hiſtoria Sacra einen Theil ausmachet; damit aber ferners nichts verſaumet werde, was zu ſothaner jungen Knaben künfftigem Glück beförderlich ſeyn, und dieſelbe in den Stand ſetzen kan, mit zunehmendem Alter dem gemeinen Weeſen und ihrem Vatterland nützlich dienen zu können; Als ſollen in denen obberührten Schul-Büchern nebſt andern die prima Elementa Hiſtoriæ Univerſalis von Erſchaffung der Welt bis auf jetzige Zeiten, ingleichen von einer oder anderen Hiſtoriâ Particulari, wiewohlen auf eine leichte und kurtze Weiß beygefüget werden, deme Wir die gnädigſte Erinnerung anhängen, daß, obſchon von ſolchen Elementis Hiſtoriæ, vorderſamſt aber in der erſten Schul von denen Geſchichten des alten Teſtaments bis auf die Geburt unſers HErrn und Heylands JEſu Chriſti, mit Auslegung einiger in der Hiſtorie vorkommenden, ſonſten nicht gemeinen Wörtern, in der zweyten Schul aber von denen Geſchichten des neuen Teſtamens mit Erklährung deren in der

Chronologie und Zeit-Rechnung gebräuchlichen Wörtern, ſo viel dem Alter und der Fähigkeit ſolcher jungen Leuthen gemäß iſt, etwas in gewiſſen Tägen und Stunden von denen Magiſtris kan ausgeleget, auch denenſelben zu dem auswendig lernen vorgegeben werden; Jedannoch von beſſerer Nutzbarkeit seyn werde, daß in denen zweyen unterſten Schulen auf die Glaubens- und Sitten-Lehr die vorzügliche Abſicht genommen, mit der weltlichen Hiſtorie aber der ernſtliche Anfang erſt in der dritten Schul oder Syntaxi gemachet werde.

Siebendens, die drey andere Schulen deren Humaniorum anbelanget, darinnen ſollen die Studenten über dasjenige, was einer jeden beſondere Eigenſchafft ſonſten erheiſchet, in Stellung eines lateiniſchen und t utſchen guten Briefs wohl mitgeübet, und die Chriæ, Orationes &c. dergeſtaltrn aufgegeben werden, daß Hiſtoriſche Materien darzu gebrauchet, und alſo zu Erlernung der Hiſtorie die beſtändige Hülff gegeben werde, wobey die Mythologia ebenmäſſig nicht auſſer acht zu laſſen iſt; annebenſt noch ſonderheitlich in der dritten Schul die Hiſtoriſche Unterrichtung von denen vier Monarchien deren Aſſyriern, Perſern, Griechen und Römern, mit einer Einleithung in die alte und neue Geographie, auch einem Zuſatz von Müntz-Sachen;

Was

chen;

chen; ſo dann in der vierten Schul von denen Leben und Thaten deren Römiſchen Kayſern ſeither achtzehen Jahr-Hunderten, mit einem Anhang von der Wappen-Kunſt, und endlich in der fünfften Schul von denen Geſchichten deren Römiſchen Päbſten, mit beygefügten verſchiedenen Alphabeten zu leichterer Leſung und Verſtehung deren alten Urkunden und Diplomatum die Lehr und Weiſung zu geben iſt, (zu welchem allem die obgedachte Schul-Bücher auch würcklich dermahlen eingerichtet ſeynd). Nicht weniger ſeynd die vorerwehnte Schüler in der Griechiſchen Sprach, welche bekantlich allen Gelehrten wohl dienſam und zum Theil nöthig iſt, auch in der Hiſtoria ſacra und profana einen nutzbaren Vorſchub gibt, mit grösſerem Fleiß, Sorg und Eifer, als bishero, ſonderlich aber in der vierten Schul zu üben. Wie Wir dann zu mehrerer Förderung dieſer, auch der Hebräiſchen Sprach das weitere hiernächſtens zu verordnen Uns vorbehalten; anſonſten aber noch ferner für rathſam anſehen, daß nicht allein die Studenten von denen vorgemeldeten dreyen Schulen durch Uberſetzung lateiniſcher Argumenten, Chrien, und Orationen in das teutſche, ſondern auch die von denen unteren zweyen Schulen mit lateiniſchen Epiſtlen und dergleichen fleiſſig zum öffteren ſollen geübet werden, wodurch

die-

dieſelbe ſo wohl in der lateiniſchen Sprach einen gröſſeren und leichteren Fortgang gewinnen, als auch die teutſche Mutter-Sprach nach ihrer Fürtrefflichkeit und überflüſſigem Reichthum billiger maſſen in einer höheren Achtung zu haben, auch recht und rein zu reden und zu ſchreiben ſollen angehalten, und von dem ungeſchickten Fehler abgemahnet werden, daß ſolche nicht mit ſo vielen eingeflickten unnöthigen frembden Worten gleichſam zu einem Spott des edlen teutſchen Volcks zerſtümmelet und verdorben werde. Inſonderheit aber ſolle die auf ſo vielfaltige Art nutzbare Kunſt der Wohlredenheit mit erforderlichem Fleiß und ſorgfaltiger Aufmerckſamkeit gelehret werden, weswegen Wir dann die Gnädigſte Erklärung allbereit gethan haben, und ſolche nochmahlen wiederholen, daß ein beſtändiger Profeſſor Rhetorices zu dieſes Vorhabens beſſerer Befolgung ſolle unterhalten werden, welches bey allen anderen wichtigen Wiſſenſchafften wegen deren Lehrmeiſtern, ebenmäſſig ſehr rathſam ſcheinet, und deshalben in offt-gedachter Unſerer Univerſität bey verſchiedenen Stellen würcklich von Uns veranſtaltet worden iſt, inmaſſen ſolche Männer ohne ſchädliche von anderen Verrichtungen entſtehende Zerſtreuung die Zeit und Bequemlichkeit haben, ihrem Amt ernſtlicher und

gründ-

gründlicher obzuliegen, mithin was ſie ſelbſten in mehrerer Vollkommenheit beſitzen, auch anderen mit gröſſerem Nutzen mittheilen können. Da nun

Achtens, aus dem obigen von ſelbſten erfolget, daß neue Schul-Bücher zu verfaſſen und zu drucken ſeyen; als ſollen nebſt denen, ſo aus Unſerem gnädigſten Befehl allbereit verfertiget worden, auch die noch übrige mit behöriger Ausarbeitung nach und nach gemachet, auf Köſten Unſerer Univerſität aufgeleget, und hingegen andere Schul-Bücher allda verbotten werden, auf daß mit Hülff des darzu ausgebettenen und ſchon ertheilten allergnädigſten Kayſerlichen Privilegii derſelben die damit habende Ausgaben mit deſto gröſſerer Gewißheit wieder mögen erſetzet und vergüthet werden. Wir haben

Neuntens kein Bedencken, daß die Stunden mehrerwehnter Schulen nach dem bisherigen Gebrauch, nemlich fruhe von halb ſieben Uhren bis halb Zehen, und nachmittag von halb Eins bis Vier noch ferner ohne Abkürtzung mögen beobachtet werden. Um nun von denen unteren Schulen zu denen höheren, und zwar zu der

PHILOSOPHIA
CUM ETHICA & MATHESI
fürzuſchreiten, ſo wären zwar

Zehentens unterſchiedliche trifftige Urſachen, krafft deren die bishero darzu verwendete Zeit bis zu dem völligen Ausgang des dritten Jahrs zu verlängeren, und zu erſtrecken ſcheinete, theils damit man mehrere Gelegenheit habe, die darinnen vorkommende und darzu gehörige nützliche Dinge beſſer ausarbeiten zu können, theils weilen die geſchwinde Durchlauffung deren Schulen der Jugend ſelbſten zu einem nachtheiligen Schaden gereichet, da ſelbige in einem unzeitigen Alter und vor genugſamer Veſtſetzung der Vernunfft zu einer allzugroſſen Freyheit kommen, deren ſie hernach zu einem liederlichen Müſſiggang und böſen Untugenden mit ihrem eigenen Verderben, auch ihrer Eltern und Anverwandten Verdruß und Unehr ſich öffters mißbrauchen; da nichts deſto weniger viele erhebliche Bedencklichkeiten und ſtarcke Unſer Lands-Fürſt-Vätterlich Gemüth bewegende Hindernuſſen in dem Weeg ſtehen; ſo wollen Wir ohne Veränderung noch künfftig geſchehen laſſen, daß nach der bisherigen Gewohnheit in dem Julio des dritten Jahrs von der Philoſophie der Schluß gemachet, und die

Pro-

Promotio Magiſtrorum & Baccalaureorum vorgenommen werde. Damit aber deshalben von denjenigen, welches zu lernen denen Studenten am mehriſten vortheilhafftig iſt, dannoch nichts verſaumet werde; So wollen Wir

Eilfftens, daß die undienliche und überflüſſige in leeren und eitlen Worten ſchier alleinig beſtehende Händel und unbehelffliche Zanck-Fragen auf alle mögliche Weiß ſollen eingeſchrencket und abgeſchnitten, dahingegen andere Sachen, welche einen gröſſeren Vortheil bringen, und ſo wohl für ſich ſelbſten, als wegen deren höheren Wiſſenſchafften erſprießlich ſeynd, genauer beſorget, auch was von ſolchen in denen verwichenen Zeiten unterlaſſen worden, neuerlich eingeführet und gelehret werden. Dieſemnach ſollen

Zwölfftens in der Logica die wahre und rechte Grund-Satzungen von der Dialectica, welche den Verſtand wohl ſchärffet, und alles mit klarer Einſicht und ſtatthafftem unbetrüglichem Beweiß zu beurtheilen, den Weeg zeiget, vorderſamſt gelehret werden. Gleichwie auch

Dreyzehentens zum mercklichem Vortheil gereichen wird, daß in dieſer Schul der Anfang gemachet, und hernach durch die gantze Philoſophie fortgefahren werde, neben dem Haubt-Werck einige

andere Wiſſenſchafften, welche auſſer ihrer ſonderbarer Nutzbarkeit, auch eine anſehnliche Zierd geben, und keiner gar groſſen Zeit und Mühe vonnöthen haben, dermahlen aber an einem gelehrten Mann faſt unentbehrlich erforderet werden, mit geſchicklicher Eintheilung beyzumiſchen, und die Studenten darinnen zu unterrichten; als haben Wir bereits gnädigſt verordnet, daß nicht allein der Profeſſor Matheſeos die Geographiam ordinariam mit der Abtheilung und Erkantnus des ganzen Erd-Bezircks nach deſſen völligem Begriff und habenden Creyſen und Linien, ſamt deſſen Zuſammenhang und Ubereinſtimmung mit denenjenigen, ſo an dem Globo des Himmels bemercket ſeynd, nebſt der Hydrographia und deme, was die Wäſſer und das Meer betrifft, in einer freyen jederman offenen Schul hinführo lehren, und darzu wenigſtens drey Täge wochentlich anwenden ſolle; ſondern Wir haben auch bis auf anderwärtigen Befehl veranſtaltet, daß durch den Profeſſorem Hiſtoriarum einsweilen in der Geographia hiſtorica wegen deren in jedem Land regierenden Herren, und der Form der Regierung, wegen Veränderung deren Reichen, und Ausziehung deren Völckern aus einem Land in das andere, und was ferner dahin gehörig iſt, ingleichem von der re literaria, diplomatica, num-

maria

maria, und der arte heraldica zu beſſerer Ubung deren Lehr-begierigen Zuhörern einige Unterweiſung ſolle gegeben, und von der zu Haltung ſeiner ordentlichen Collegien gewidmete Zeit etwa die letzte Viertel Stund darzu gebrauchet werden. Nicht weniger ſollen

Vierzehentens in der Phyſica und gantzen übrigen Philoſophie die Curioſitates eruditæ in gebührende Achtung gezogen, und ſonderheitlich in deme, was ad materiam de Mundo & Cœlo, de Elementis, de motu, de duratione & tempore, und ad libros de Animaſtica &c. gehörig iſt, auf die Philoſophiam experimentalem die mehriſte Sicht genommen, anbey von der Matheſi diejenige Theil vorzüglich zur Lernung erwehlet werden, welche die gröſte Nutzbarkeit verſchaffen können, wiewohlen auch die andere, obſchon an ſich ſelbſten nicht durchgehends dienſame Stück, als die Aſtronomia, und was dorthin einlauffet, nicht gar zu vergeſſen ſeynd, damit, wer ſolche wenigſtens nach denen gemeinen Grund-Sätzen zu lernen den Luſt hat, auch in dieſem ſeinem Verlangen mit Zufriedenheit könne begnüget werden, und darinnen kein Mangel erſcheinen möge. Zu deſſen mehrerem Behueff haben Wir

Funffzehentens nicht allein gnädigſt anbefoh-
len, daß derjenige, welcher zu der freyen und ohn-
entgeltlichen Unterrichtung in der Schreiberey und
Rechnen-Kunſt beſtellet worden, darinnen noch
fernerhin ſtäts fortfahren ſolle, ſondern Wir haben
auch einen eigenen darzu tauglichen Mann beſon-
ders aufgenommen, welcher die Architecturam ci-
vilem & militarem nach ihrem völligen Begriff ei-
nem jeden, der ſolche zu lernen geſinnet iſt, offent-
lich und ohne Entgeld zu lehren von Uns gnädigſt
angewieſen worden; Wir beſtättigen dabey

Sechzehentens die allbereit von Uns gemachte
Anordnung, daß die Matheſis eine freye jederman
zu beliebigem Zutritt offenſtehende Lection seyn
ſolle, mit dem weiteren Zuſatz, daß ſelbige zu meh-
rerer Ausbreitung des davon hoffenden Nutzens in
teutſcher Sprach ſolle gegeben werden, indeme ſol-
chergeſtalten ein jeder, ſo darzu einen Luſt hat, und
ſonderlich, welche auf die Bau-Kunſt, Feldmeſſerey,
Mahlerey, Bildhauerey, und verſchiedene andere
geſchickte und achtbare, bey denen jetzigen Zeiten
nöthige, auch dem gemeinen Weeſen erſprießliche
Gewerb, Handwercker und Künſten ſich befleiſſen,
ingleichem auf Kriegs- und Beveſtigungs-Sachen
ſich legen wollen, davon ihren Vortheil ohngehin-
dert ziehen können, welcher, damit er deſto gröſſer
und

und gewiſſer ſeye, durch die würckliche Ubung zu beförderen, und die gebende Lehr durch den davon ziehenden Gebrauch und machende Demonſtrationes zu erklähren und zu erleichteren iſt, inmaſſen Wir zu dieſem Ende die etwa noch abgängige Inſtrumenten und andere Erforderniſſen nach und nach anzuſchaffen gnädigſt befohlen, anbey wegen der durch gegenwärtige Verordnung etwa zuwachſenden grösſeren Bemühungen denen Profeſſoribus Philoſophiæ ſowohl, als auch Theologiæ vermittels eines beſonderen Decrets einige Vermehrung der Beſoldung zugeleget haben.

Siebenzehentens wird auch darauf ſtäts zu ſehen ſeyn, daß zu denen Diſputationibus menſtruis & impreſſis jedesmahl beſonders auserleſene Materien genommen werden, welche die Begierd zu ſothaner Wiſſenſchafft zu erwecken und zu vermehren, auch das Lob der Univerſität zu vergröſſeren dienlich ſeynd; wie dann ebenfals diejenige, welche pro Defenſione Inaugurali einige Unköſten zu verwenden die Gedancken heegen, dahin ſollen angeleitet werden, daß ſie mehr auf Philoſophiſche und Ethiſche wohl ausgeführte und in den Druck zu geben ſeyende Diſſertationes ſamt denen nach des Wercks Beſchaffenheit darzu etwa gehörigen Kupfferſtichen, als nach der bisherigen Gewohnheit

heit auf Augſpurgiſche Bilder ſolche anlegen mögen, wobey doch unbenommen ſeyn ſolle, wann jemand das Bildnus eines Groſſen Herrn, dem er vielleicht ſeine Theſes zuſchreibet, oder was ſonſten nach Bewandnus deren Umſtänden für rathſam erachtet wird, in Kupffer wolte ſtechen laſſen, daß er ſolches ohne Hindernus vollziehen könne. Nachdeme

Achtzehentens die Ethica nebſt anderen in dem ſittlichen Leben ſich äuſſerenden Nutzbarkeiten auch zu Erlernung deren wahren Principiorum Juris Naturæ & Gentium vieles beytraget; als iſt Unſer gnädigſter Will, daß künfftig eine mehrere Zeit, als bishero üblich geweſen, darzu angewendet, und ſelbige mit Auslaſſung einiger in Metaphyſica vorkommenden entweder gar keinen, oder doch ſehr wenigen Nutzen bringenden Materien ſolle gründlich gelehret, anbey in denen Diſputationibus philoſophicis menſtruis & inauguralibus impreſſis jederzeit etliche Theſes ex Ethica ſollen beygeſetzet und darüber diſputiret werden. Gleichwie nun

Neunzehentens der Billigkeit gemäß iſt, auch die geziemende Achtung des Gradûs erheiſchet, daß nicht ein jeder ohne Unterſchied zu der Promotion ſolle gelaſſen werden, indeme es auch nicht auf die Zahl, ſondern auf die Gelehrtheit und den Verdienſt

deren

deren Promovendorum ankommet; alſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß in Gleichförmigkeit deſſen, was Wir wegen denen unteren Schulen verordnet haben, auch in einer jeden von der Philoſophie die Studenten am End des Jahrs förmlich examiniret, die Unwiſſende und Unfähige nicht weiters, und noch vielweniger ad ipſam Promotionem zugelaſſen, annebens jene, ſo entweder wegen übler und ohnanſtändiger Aufführung aus denen Schulen verſtoſſen werden, oder ohne Abſchied davon ſelbſten austretten, von keiner höheren Facultät jemahlen ſollen angenommen, ſondern ihre ordentliche Teſtimonia zu zeigen vorhero angehalten, im widrigen Fall die Profeſſores und die Facultät ſelbſten zur Verantwortung ohnfehlbar gezogen werden. Wir wollen auch, daß faule und liederliche Purſch, welche unter dem Vorwand des Studirens ſich in allhieſiger Unſerer Haubt-Stadt aufhalten, und demſelben in der That nicht obliegen, ſondern in dem Müſſiggang einen böſen und sträfflichen Wandel führen, darinnen nicht ſollen gedultet, ſondern auf vorherigen an ſeine Behörde abſtattenden Bericht aus derſelben zu weichen, und ſich anderwärtighin zubegeben angewieſen werden; damit aber, wann in der Philoſophie wenigere promoviret werden, ſelbigen die Köſten wegen abgehendem

Beytrag deren übrigen nicht zu ſchwer fallen mögen; als befehlen wir ferner, daß ſolche in Zukunfft eingezogen, und der überflüſſige ſeithero geweſene äuſſerliche Pracht ſolle gemäſſiget und verminderet werden. Was anbelanget die edle

MEDICIN,

welche GOtt ſelbſten wegen ihrer Nothwendigkeit zu ehren gebotten hat, hierüber iſt einem jeden ſattſam bekant, wie nützlich und ohnentbehrlich dieſe Wiſſenſchafft ſeye, auch wie viel dem gemeinen Weeſen daran gelegen, daß ſie in ihrer rechten Vollkommenheit erlernet, und mit behöriger Achtſamkeit und Lieb getreulich geübet werde, in Anſehung, daß bey derſelben eines theils der Geſundheit und dem Leben des Menſchen durch Unwiſſenheit, Irrthum und Fahrläſſigkeit ohnwiederbringlich geſchadet, hingegen durch gründliche Erkantnus der Kranckheit und dienſamer Hülffs-Mitteln vergnüglich und lobwürdig genutzet wird, anderen theils aber ſelbige wegen ihrer Weitläuffigkeit, und darinnen ſich ereignenden vielfältigen Umſtänden und bedencklichen Zufällen von einer ſolchen Schwürigkeit iſt, daß zu derſelben gäntzlicher und ohnmangelhaffter Begreiffung ein unermütheter Fleiß, beſondere reiffe Aufmerckſamkeit und tieffes Nachſinnen mit beharrlicher

licher Anwendung vonnöthen iſt; Um nun dieſe in ihr wahres Aufnehmen zu bringen, ſo befehlen Wir gnädigſt, und wollen, daß

Zwantzigſtens die Profeſſores Medicinæ nicht allein ihr Amt zu Erfüllung der auf Pflichten, Ehr und Gewiſſen ihnen obligenden Schuldigkeit, durch emſige und getreue Unterrichtung deren Studenten ſowohl, als durch ſorgfältigen und willigen Beyſtand deren Krancken ohne Tadel zu verſehen ſich beſtens ſollen angelegen ſeyn laſſen, und der Wichtigkeit ihres Beruffs ein gäntzliches Genügen zu thuen ſich jederzeit befleiſſen, ſondern auch ihre Lehr-Schüler nachdrücklich ermahnen, daß ſie die Bequemlichkeit, welche durch koſtbare Einrichtung des Horti Botanici, Theatri & exercitii Anatomici, Bibliothecæ publicæ, und ſonſten ihnen und anderen zu ihrem groſſen Vortheil verſchaffet worden, und welche annebens die viele hieſige Spithäler und Krancken-Häuſer ihnen an die Hand geben, wohl zu benutzen, nicht verſaumen ſollen, fürnemlich aber denenjenigen, welche zu ſeiner Zeit das Vertrauen auf ſie ſetzen, und in vorfallenden Ohnpäßlichkeiten ſie zu Rath ziehen und gebrauchen werden, nach ihren Kräfften mit Embſigkeit, Sorg und Chriſtlicher Lieb alle mögliche Hülff leiſten, und auf keine Weiß etwas an ihnen vernachläſſigen, viel-

weniger ſelbige in ihren Nöthen gar verlaſſen, oder durch Verweigerung der von ihnen verlangenden Beſuchung zu ihrer Betrangnus miströſten, oder durch andere unfreundliche und harte bey dergleichen Bewandnus und Begebenheiten dem wahren Chriſtenthum, der Ehr und denen Rechten widerſtrebende Bezeigungen, aus Trägheit, Forchtſamkeit, oder vorſchützenden nichtigen Urſachen denen Krancken ihren ohnedem habenden Laſt noch ſchwerer und empfindlicher machen, ſondern ſtäts gewiſſenhafft betrachten ſollen, daß ſie vor GOtt und der Welt ſich dardurch eine groſſe Verantwortung zuziehen, auch nebſt Unehr und Verluſt des ſonſten zu verhoffen habenden Seegens ſich der zeitlichen und ewigen Straff werden zu förchten haben. Auf daß aber

Ein und zwantzigſtens aller thunliche Vorſchub gegeben werde, daß dieſe ſo heilſame und nothwendige Wiſſenſchafft könne mit ſattſamen Grund erlernet werden, worzu das Exercitium anatomicum ohnumgänglich erforderet wird, inmaſſen nicht möglich iſt, daß der Medicus von dem Zuſtand eines Krancken mit Sicherheit könne urtheilen, oder demſelben eine zuverläſſige Hülff geben, wann er nicht die eigentliche Beſchaffenheit, und die gantze von der Göttlichen Allmacht ſo künſtlich geordnete

Ver-

Verfaſſung des menſchlichen Leibs, den behörigen Lauff des Geblüts und übriger Säfften, auch die Verknüpffung und den Zuſammenhang deren veſten Theilen nebſt ihren Verrichtungen und weſentlichen Gehalt wohl verſtehet, alldieweilen durch derenſelben Aenderung, Stöhrung und Verhinderung die Kranckheit verurſachet wird, wie die Geneſung erfolget, wann ſelbige in ihren natürlichen Stand und rechte Ordnung wieder geſetzet werden. Als ſollen zum wenigſten alle 4. Wochen öffentliche Demonſtrationes Anatomicæ, und in denen darzu meiſtens bequemen Monathen derenſelben vier in Gegenwart ſämbtlicher Profeſſoren feyerlich gehalten werden, wiewohlen auch in denen anderen Monathen ſothane Ubungen nicht ſollen völlig unterbrochen, ſondern, wie es die Zeit leydet, darinnen beharrlich fortgefahren werden, alſo daß, wann nicht ein gantzer Cörper, jedoch ein und anderer Theil davon vorgenommen, und von der Splanchnologia, Myologia, Neurologia &c. ſo viel thunlich iſt, gelehret, vermittels deren Sceletorum die Oſteologia gegeben, die Verbindungen und Operationes gezeiget, und andere Exercitia Chyrurgica gepflogen; Ingleichem corpora belluina & inſecta zergliederet, und anatomiret werden, worüber ſo wohl, als über ein und ande-

re dahin ferner einſchlagende Veranſtaltungen der von uns angenommene Vorſteher der Anatomie ſeine beſondere Weiſung bekommen hat, da übrigens auch die junge Medici zu fleißiger Beywohnung bey ſothanen Demonſtrationibus und Exercitiis Anatomicis ſollen ernſtlich von denen Profeſſoribus angemahnet, und in denen Chyrurgiſchen Sachen nothdürfftig unterrichtet werden. Zu beſſerer Förderung der oberwehnten gedeylichen Abſicht, und damit die wahre Chyrurgie in ihren rechten Flor gebracht, auch die Barbierer deſtomehr darzu angetrieben werden, ſo befehlen Wir

Zwey und zwantzigſtens hiemit gnädigſt, daß ihr Meiſterſtuck ſolle veränderet, und an ſtatt des ſchlechten Pflaſter-ſiedens und dergleichen, hinführo denen Barbierern Præparationes, und Demonſtrationes anatomicas, auch Operationes offentlich zu machen, ſolle aufgegeben werden. Weilen auch

Drey und zwantzigſtens ſehr ſchädlich und nachtheilig iſt, wann die Apothecken, woraus die Mittel zur Geneſung, und zu Erhaltung der Geſundheit müſſen genommen werden, nicht wohl beſtellet ſeynd, aus welchem Fehler ohnausbleibliche böſe Folgen zu allgemeiner Beſchwerung erwachſen, welche nach Möglichkeit zu verhüten höchſt billig iſt;

iſt; als ſolle die bereits verfaßte Apothecker-Ordnung nach derſelben nochmahliger ohnverweilter Durchſehung ohne längeren Anſtand verkündiget, und die Apothecken mit genauer Beobachtung ihrer gantzen Einrichtung zum öffteren fürohin durchſuchet werden, worüber Wir ſo wohl wegen der Zeit, wann es geſchehen ſolle, als wegen deren Perſonen, welche darzu ſollen gebrauchet werden, das weitere gnädigſt zu befehlen, Uns vorbehalten; inzwiſchen aber, weil dißfals, wo es um des Menſchen Leben und Geſundheit zu thuen, alle mögliche Vorſorg und Behutſamkeit billig anzuwenden, ſo verordnen Wir einsweilen

Vier und zwantzigſtens zum voraus gnädigſt, daß ein jeder Apothecker ſolle ſchuldig und verbunden ſeyn, wann derſelbe eine Compoſition anzuſtellen des Vorhabens iſt, ſolches Unſerer nachgeſetzten Regierung bey zwantzig Reichs-Thaler Straf jedesmahlen anzuzeigen, welche ſodann den Stadt-Phyſicum darzu abordnen, dieſer aber dem Decano Facultatis Medicæ es ohngeſaumt zuwiſſen thuen ſolle, damit auch ein Profeſſor, wo allenfals der Jüngſte unter ihnen ſolches ohnweigerlich zu verrichten hat, darzu möge beſtimmet werden, welchemnach beyde ſo wohl die ihnen vorzulegen ſeyende Ingredientien behörig einſchauen, und

pflichtmäſſig beurtheilen ſollen, ob ſie von denen rechten Gattungen, auch nicht verdorben oder ſchadhafft ſeyen, ingleichem ob die Compoſition auf gebührende Weiß zubereitet und verfertiget werde, bey welcher Gelegenheit Wir kürtzlich noch weiters anregen, daß die junge Medicinæ Studioſi welche nach ihrem Begehren zu der Beſichtigung mitzunehmen ſeynd, unter anderen genugſam ſollen angewieſen werden, daß ſie die Materiam medicam recht kennen lernen, auch die Zubereitung deren Artzneyen verſtehen, um ſo wohl bey dergleichen als anderen Vorfallenheiten mit gebührender Vorſehung und ohnbetrüglicher Gewißheit verfahren zu können. Wir wollen ferner

Fünff und zwantzigſtens, daß, wann ein Apotheckers-Geſell einen Proviſorem abzugeben gewidmet iſt, er vorhero von Unſerer Facultate Medica ſolle examiniret, und wofern er nicht genug tauglich und geſchickt befunden würde, die Vertrettung ſolcher Stelle mit des Nächſten Gefahr und Beſchädigung ihme nicht erlaubet werden. Es ſolle auch

Sechs und zwantzigſtens zu beſſerer Nachachtung deren Apotheckern, und zu leichterer Vermeidung aller zuzeiten ſich unglücklich ereignenden Fehlern und Unordnungen auf jedes Recept der

Nah-

Nahmen des Medici, nebſt dem Jahr und Tag der Verſchreibung, nicht minder der Nahmen des Patienten, für welchen es gehörig iſt, woferN nicht dieſer aus ſonderbaren Urſachen dabey ſelbſten ein Bedencken haben möchte, bey der Anordnung aufgezeichnet werden. Damit man aber

Sieben und zwantzigſtens deſto zuverſichtlicher hoffen könne ſolche geſchickte und tüchtige Männer zu erziehen, welche dem gemeinen Weeſen und ihrem Neben-Menſchen erſprießliche Dienſten zu leiſten in dem Stand ſeyen, worzu die natürliche Gaben und erforderliche Eigenſchafften den rechten Grund geben müſſen; als hat die Mediciniſche Facultät bey denen, welche zu Erlernung ſolcher Wiſſenſchafft ſich begeben wollen, darauf mit Aufmerckſamkeit zu ſehen, wie auch deſſen Neigungen, Sitten, Vernunfft, Embſigkeit, auch Hertzhafftigkeit zu beobachten, und, ſo viel an derſelben iſt, ſtäts alle Sorg beyzutragen, damit diejenige, denen es daran fehlet, und welche weder die genugſame Fähigkeit, weder eine wahre Chriſtliche Lieb, weder ein unerſchrockenes Gemüth, in Erwegung deren ſich dabey verſchiedentlich äuſſerenden Gefahren, haben, darzu nicht genommen werden, inmaſſen ſolche Leuth ihre Arbeit vergeblich anwenden, und die behörige Tauglichkeit und Geſchicklichkeit niemahlen erlangen,

mithin wegen daraus erfolgendem Abgang deren Nahrungs-Mitteln ſich ſelbſten nur unglücklich machen würden, da zumahlen Wir annebens

Acht und zwantzigſtens ausdrücklich verordnen, daß wer nicht genugſam gelehrt und geſchickt befunden wird, zu einem Doctore Medicinæ nicht ſolle promoviret, wer hingegen nicht ordentlich promoviret iſt, zu keinem Phyſicat weder in der Stadt noch auf dem Land fähig geachtet werden, nachdeme Wir

Neun und zwantzigſtens in Betracht gezogen, daß eine offentliche und zu rühmen ſeyende Univerſität zu Erlernung deren freyen Künſten jederman ſolle offenſtehen, annebens die Beyziehung frembder Studenten zu derſelben Ehr und Aufnahm gereichet, auch an ſich ſelbſten vortheilhafftig iſt; als tragen Wir kein Bedencken, daß in dieſer, gleich in denen anderen Facultäten ein der gegenwärtigen Verfaſſung des Reichs gemäß ſeyender freyer Zutritt allen denenjenigen ohne Unterſchied geſtattet werde, ſo denen in dem Reich üblichen und zugelaſſenen Glaubens-Bekantnuſſen zugethan ſeynd, ihnen auch nach ihrem Wohlverhalten die Atteſtata Studiorum können und ſollen behörig mitgetheilet werden, jedoch mit dem Anhang, daß ſie vermög deren in vorigen Zeiten gemachten Satzungen

gen und Verordnungen nicht anderſt würden ad Gradus können beförderet werden, als wann ſie dasjenige, was denen Statutis generalibus Univerſitatis & particularibus cujusque Facultatis gemäß iſt, ohne Abbruch in der That zu erfüllen ſich bequemen. Was

Dreyſſigſtens die Collegia publica betrifft, ſollen dieſelbe ohne eintzige Entſchuldigung in denen darzu beſtimmten Tägen, anderthalb Stunden lang jederzeit, und zwar, gleich in allen anderen Facultäten, ohnentgeltlich, und ohne eintzige Beſchwerung deren Studenten gehalten, auch unter keinem Vorwand ausgeſetzet werden, widrigenfals dem Profeſſori zwey Reichs-Thaler deswegen jedesmahlen ohnfehlbar an ſeiner Beſoldung abgezogen werden. Damit aber bey einer zuſtoſſenden Kranckheit, oder mit vorheriger Erlaubnus vornehmender Reiß, und anderer trifftigen Hindernus ſothane Collegia nicht unterbrochen werden, ſollen die Profeſſores einen Medicum an der Hand haben, welcher in derley Begebenheiten ihre Stell vertretten möge, jedoch daß er ad Facultatem Medicam vorhero gewöhnlicher maſſen angenommen, auch daß Uns ſelbſten oder Unſeren Nachfahrern ſolches gebührend angezeiget werde. Wir wollen anbey

Ein und dreyſſigſtens gnädigſt, daß von dem halben Maji bis zu Ende des Auguſt-Monaths wochentlich zum wenigſten drey Demonſtrationes Botanicæ mit Vorzeigung deren Kräutern und Gewächſen, Erklährung ihrer verſchiedenen Gattungen, der Arth, wie ſelbige wachſen, ihrer Daurung, der Zeit ihres Bluhens, ihrer Krafft und des Gebrauchs in der Artzeney, der Beſchaffenheit, und Geſtalt ihrer Blumen und vorbringenden Saamen ſollen gehalten, auch zu deſſen mehrerem Behuff ein beſonderer Behälter für jetzt erwehnte Saamen angeſchaffet werden, um ſolche zu allen Zeiten nach Belieben einſehen zu können, bey welcher Gelegenheit nach dem genommenen Augenſchein die junge Medici aus dem Horto Botanico in ein daran nahe gelegenes bequemes Zimmer unſeres Julier-Spithals geführet, das weitere ihnen daſelbſten entweder ſchrifftlich gegeben, oder aus einem guten Buch ſolle vorgeleſen werden, und dieſe Demonſtrationes ſtatt deren gewöhnlichen Collegiorum gültig ſeyn, welches von denen Demonſtrationibus anatomicis einen gleichen Verſtand hat. Es ſollen ferner

Zwey und dreyſſigſtens denen Studioſis Medicinæ die laborationes chymicæ ebenfals nach Nothdurfft gezeiget werden, worzu in jetztgemeldetem

Unſe-

Unſerem Spithal die ſattſame Bequemlichkeit iſt, damit auch in dieſem bey der Medicin nutzbaren und nothwendigen Stück es an der gehörigen Erkantnus ihnen nicht gebreche. Gleichwie

Drey und dreyſſigſtens ein jeder Profeſſor Medicinæ bey einem Collegio immerfort ohne Veränderung verbleiben ſolle, auf daß er in deme, was ihme vorzüglich aufgetragen iſt, ſich deſto vollkommener machen, mithin der Univerſität und Facultät ein nützlicheres Mitglied, und ſeinen Zuhöreren einen tauglicheren Lehr-Meiſter zu allerſeitigem beſſeren Vortheil abgeben könne; alſo ſollen auch die Collegia gründlich, und nach dem gantzen Begriff einer jeden Materie ausführlich gegeben, hingegen die Studioſi Medicinæ nicht angehalten, denen Anfängern aber gar nicht verſtattet werden, ſamtliche Collegia, wie bishero geſchehen iſt, mit einander zu hören, indeme nicht möglich iſt, daß ſie einem jeden gebührend können obliegen, weder daß derjenige hinlänglich faſſen könne, was in denen anderen Collegiis vorkommet, welcher die Inſtitutiones und erſte Grund-Satzungen der Medicin noch nicht gehöret hat. Es wird ingleichem zu beſſerer Abrichtung deren jungen Medicorum ſehr fürträglich ſeyn, wann in denen Collegiis practicis nicht ſowohl die Therapia generalis, welche mehr für einen

Theil deren Inſtitutionum kan geachtet werden, als die Caſus particulares und beſondere Zuſtände mit ihren Beyfällen, Anzeigungen, Leydenſchafften, nöthigen Hülffs-Mitteln, behöriger Warth und Lebens-Arth, ſamt allem, was dabey nach Unterſchied zu thuen oder zu laſſen, und ſonſten anzumercken, auch was für Vorſehung und Behutſamkeit zu gebrauchen, und nach Befinden von dem Ausgang zu vermuthen und zu urtheilen iſt, denenſelben mit aufrichtiger und grundſamer Anweiſung ausgeleget werden, nicht weniger wird denenſelben zu einem groſſen Vorſchub dienen, wann diejenige Profeſſores und andere Medici, welche Spithäler zu verſehen haben, die Scholaren bey derenſelben Beſuchung mit ſich nehmen, auch zuweilen, wann ſie wegen Vielheit deren Krancken oder ſonſtiger Hindernus nicht ſelbſten zu ihnen gehen könten, einen oder anderen tüchtigen Scholaren zu ſelbigen abſenden, woraus nebſt ihrer beſſeren Unterweiſung auch der weitere Vortheil entſtehet, daß bey ſo gefährlichen und bedencklichen Umſtänden die Ausrichtungen zu leicht ſich ereignendem Irrthum und daraus erwachſendem unwiederbringlichem Schaden nicht durch ſolcher Sachen gantz unkündige Bediente lauffen müſſen. Auf daß nun

Vier

Vier und dreyſſigſtens die Profeſſores wegen der von ihnen anhoffenden getreuen und embſigen Erfüllung ihrer Obliegenheit, und wegen ihrer habenden Bemühung auch eine mehrere Ergötzlichkeit mögen zu genieſſen haben; ſo iſt an Unſer Receptorat-Amt der gnädigſte Befehl allbereit ergangen, daß nebſt der von Uns allbereit deshalben aus Gnaden bewilligten Zulag jährlich einem jeden Profeſſori Medicinæ die ſeithero noch weiters von Uns vermehrte Beſtallung in Zukunfft ſolle bezahlet werden. So willig Wir

Fünff und dreyſſigſtens ſeynd auf das darüber beſchehene unterthänigſte Anſuchen zu verordnen, daß denenjenigen, welche nicht gelernte Medici und promovirte Doctores ſeynd, ſolle gäntzlich verbotten ſeyn, Artzneyen zu verſchreiben, und innerliche Curen zu unternehmen, damit die fürtreffliche und höchſt nutzbare Wiſſenſchafft der Medicin nicht durch den Eingriff von Stümplern und Stöhrern verunehret, denen Krancken dardurch geſchadet, und denen Medicis die Nahrung verkürtzet werde; alſo wollen Wir hingegen dabey die gnädigſte Mahnung geben, daß kein beſſeres und gewiſſeres Mittel ſeye, ſich gegen dergleichen Eintrag zu verwahren, von jederman das Vertrauen beyzuziehen, und nebſt der Ehr auch eine reichliche Nahrung zu erwer-

erwerben, als wann ſie durch thätliche Beweiß an den Tag geben, die Medicin recht gelernet zu haben, und denen, welche die Zuflucht zu ihnen nehmen, mit gutem Willen, embſiger Sorgfalt, und aufrichtiger Wohlmeinung jederzeit nach ihren Kräfften tröſtlich beyſpringen, und nach anderwärtiger Hülff mit Klagen und Beſchwerungen zu ſehnen keinen Anlaß geben. So viel demnächſt das

STUDIUM HISTORICUM

anbetrifft, iſt es eine bey der gantzen vernünfftigen, ſonderlich aber der gelehrten Welt auſſer Zweiffel geſetzte und ohnfehlbare Sach, wie nützlich und nothwendig daſſelbe ſeye, fürnemlich zu der Theologie, Juriſterey und Staats-Klugheit, innmaſſen aus derſelben durch die Erkantnus deren Geſchichten und Zufällen von denen vorigen Zeiten für die gegenwärtige und künfftige eine zuverſichtliche Richtſchnur gezogen, viele Wahrheiten durch derſelben Beyhülff entdecket und bekräfftiget, wichtige Befugnuſſen öffters bewähret und erhalten, und in manchen groſſen Geſchäfften eine ſehr vortheilhaffte, und zuweilen zu allgemeiner Wohlfahrt beſtens gedeyliche Leithung und Anweiſung gegeben wird, zugeſchweigen anderer vielfältigen Nutzbarkeiten, welche ſowohl in geiſtlichen und Glaubens-Sachen,

als

als ſonſten daraus geſchöpffet werden, auch der unentbehrlichen Nothwendigkeit, womit ſolches zu dem Jure Publico erforderet wird. Gleichwie aber dannoch ſich allerdings durch die Erfahrnus äuſſeret, daß dieſer wahrhaffte Satz nicht aller Orthen ſattſam begriffen werde, wie dann auch die bey Unſerer offtgedachten Univerſität durch Aufſtellung einer eigenen Profeſſur zu Erlernung der Hiſtorie gemachte Bequemlichkeit von denen mehriſten nicht mit einem hinlänglichem Eifer benutzet worden, mithin die Nothdurfft erſcheinet, darzu einen mehreren Vorſchub und ſtärckeren Antrieb zu geben; alſo befehlen Wir hiemit

Sechs und dreyſſigſtens, daß für die Profeſſuram Hiſtoriarum eine ſolche Stund ſolle angewieſen werden, worinnen die Studenten deren höheren Facultäten ſothane Collegia zu beſuchen, und die darinnen zu geben ſeyende Hiſtoriam ſacram & profanam zu lernen nicht gehinderet ſeyen; es ſolle auch die darzu beſtimmete Zeit durch keine andere Profeſſur jemahlen benommen werden; damit

Sieben und dreyſſigſtens bey denen Studenten und inſonderheit denen Theologis und Juriſten der Luſt zu dieſem Studio deſto beſſer erwecket, und wann der Mangel einer genugſamen Einſicht daran verhinderlich iſt, ſie gleichſam mit einem Zwang

darzu bewogen und angehalten werden; als ſolle kein Juriſt, wann er nicht zwey Jahren lang die Collegia hiſtorica nebſt denen Juridicis gehöret hat, und Theſes hiſtoricas zu defendiren in dem Stand iſt, zu denen Examinibus pro Gradu gelaſſen werden, welches jedoch fürnemlich von denen Lands-Eingeſeſſenen, nicht aber von Frembden zu verſtehen, als denen Ziel und Maas dißfals vorzuſchreiben nicht die Meinung iſt: welcher hingegen aus denen Juriſten ſothane Defenſionem hiſtoricam haltet, dem ſolle dieſelbe für das erſte Examen in ordine ad Defenſionem inauguralem mit der angehängten Bedingnus gültig ſeyn, daß nichts deſto minder die gewöhnliche Gebühren der Juridiſchen Facultät ohne Abbruch ſollen bezahlet werden; Gleichergeſtalten ſolle einem Theologo die jetzt berührte Defenſio hiſtorica für einen ſogenanten parvum actum oder defenſionem pro prima Laurea gerechnet werden, da zumahlen das Præſidium und die Profeſſur ohnedeme anjetzo bey der Facultate Theologica ſtehet, und an ſich ſelbſten ohnſtrittig iſt, daß ein Theologus zu Begründung und Beſtärckung ſeiner Lehr nebſt der heiligen Schrifft die Hiſtoriam Eccleſiaſticam und abſonderlich deren Conciliorum, die nach Beſchaffenheit deren entſtandenen Ketzereyen, Fehlern und Unordnungen darinnen

nen erlaſſene Deciſiones & Ordinationes, Definitiones & Conſtitutiones Pontificias; die Traditiones ex SS. Patribus, und was weiters zu ſothaner Hiſtoria Eccleſiaſtica gehörig iſt, ohnumgänglich vonnöthen hat, welche zu Verthaydigung des heiligen Chriſt-Catholiſchen Glaubens, und zu statthaffter Ableinung aller durch alte und neue Irrthumen dagegen machenden Einwürffen und Widerredungen einen fürtrefflichen Schutz und kräfftigen Beyſtand gibt. Zu gröſſerer Beehrung dieſes heylſamen Studii wollen Wir weiters und

Acht und dreyſſigſtens, daß, wann ein Theologus oder Juriſt obgedachte Defenſionem hiſtoricam haltet, die Facultät, worein derſelbe gehöret, darzu jedesmahl gantz beſonders ſolle eingeladen werden, auch ohne wichtige Urſach und Verhinderung nicht ausbleiben; Um nun auf die

THEOLOGIAM

als den Cardinem ſacrum des gantzen Chriſtenthums ſelbſten zu kommen, welche als eine wahre und zuverläſſige Erklährung der Göttlichen Lehr, ſtattliche Grundveſte des Catholiſchen Glaubens, und deſſen Unterſtützung und Bewahrung gegen allen Widerſpruch und leydende Anfechtungen, auch als eine rechte Weegweiſung zu der ewigen

Seeligkeit in vorzüglicher Achtung und Hochſchä-
tzung zu halten, alſo daß auf derſelben gantzen Flor billig mit deſto gröſſerer Sorgfalt zu gedencken iſt; So befehlen Wir über das vorhero deswegen bereits gemeldete noch ferner hiemit gnädigſt, daß

Neun und dreyſſigſtens die Tractatus in der Theologia Scholaſtica jedes Jahr ſollen gäntzlich ausgeführet, und zu End gebracht, dahingegen zu deſſen mehrerem Behuff alle überflüſſige und zu dem Hauptwerck nicht dienende Fragen und Materien entweder völlig übergangen, oder, wofern man ſelbige zu einiger Nachricht berühren wolte, zum wenigſten auf alle mögliche Weiß eingeſchräncket und abgekürtzet werden;

Viertzigſtens ſollen die Defenſiones Theologicæ nicht auf den letzten Monath des Schul-Jahrs verſchoben, ſondern das Jahr hindurch bequemlich ausgetheilet, anbey die Theſes nicht kurtz, wie bisanhero geſchehen iſt, geſetzet, ſondern eine oder andere Materie vollkommen ausgearbeitet, und davon zu mehrerer Beförderung und tiefferer Einſicht ſothaner heilſamen, und ſchätzbarſten Wiſſenſchafft ein kleiner und wohlgegründeter Begriff denen Gelehrten vorgeleget werden.

Ein und viertzigſtens ſolle wegen der Theologia Polemica, welche zumahlen nach Beſchaffenheit

des

des Römiſchen Reichs und Unſeres Fürſtlichen Hochſtiffts billig in ſonderbahr groſſem Werth zu halten, darauf mit Sorg und ſtäter Aufmerckſamkeit geſehen werden, daß alle Schändungen und Schmähungen, welche der Göttlichen Lehr, und dem wahren Chriſtenthum ohnehin widerſtreben, auch per leges ſacras & profanas ſo hoch verbotten und verpönet ſeynd, darinnen mögen vermeidet bleiben, und viel mehr mit gantzem Ernſt getrachtet werden, daß die rechte Grund-Sätze des wahren allein ſeeligmachenden Catholiſchen Glaubens wohl gefaſſet, und gegen alle irrige Meinungen kräfftig beveſtiget werden, allermaſſen, wann man die Haupt-Stücke des Glaubens wohl zu bewähren, und dasjenige mit ſicheren Proben darzuthuen weiß, was man mit der erſten Chriſt-Catholiſchen Kirch nach dem Wort GOttes, und nach derſelben ohnunterbrochenem Herkommen und richtiger Ordnung, allenfals auch nach dem Ausſpruch der Kirch, ohnfehlbar zu glauben hat, die Widerlegung des dagegen ſtreitenden Irrthums von ſelbſten daraus ſich ergibet, und alſo die Uberwindung und beſſere Belehrung deren Widerſagern ohne Haß und Widerwärtigkeit mit Chriſtlicher Beſcheidenheit und gedeylicherem Erfolg bewircket wird. Gleichwie auch

Zwey und viertzigſtens allerdings nöthig ſcheinet, daß die Theologia Moralis nach ihrer Nutzbarkeit, und Nothwendigkeit ſattſam geachtet werde, mithin erforderlich iſt, die Theologos durch hinlängliche Mittel anzutreiben, und zu vermögen, daß ſie mit mehrerem Fleiß ſich dahin anwenden; als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß keiner zu dem Gradu Theologico ſolle zugelaſſen werden, der nicht ſolche Lectiones die gewöhnliche Zeit hindurch gehöret habe, inſonderheit aber diejenige, welche in Unſerem Fürſtlichen Seminario ſich befinden, und zu dem fürnehmen und ſchweren Amt der Seel-Sorg gewidmet ſeynd. Es ſollen nebſt deme in allen Diſputationibus Theologicis Theſes von ſolchen Materien beygefüget, auch alle, ſo um eine Pfarrey anhalten, daraus examiniret werden, und wann ſie nicht beſtehen, oder ſolche Lectiones gar nicht beſuchet hätten, darzu keineswegs die Aufnahm zu hoffen haben. Wobey Wir der Theologiſchen Facultät zu weiterer Erwegung überlaſſen, ob nicht zu der Sach Erleichterung verträglich ſeyn möchte, ſich an ſtatt des müheſamen und verzögerlichen Schreibens gedruckter guter Büchern für ſothane Lectiones zu bedienen, wo jedem Profeſſori dannoch frey ſtehen würde, wann er in einigen Puncten etwa eine andere Meinung führet, ſolche

denen

denen Theologis nicht allein dabey zu eröffnen, ſondern auch von denenſelben aufzeichnen und ſchreiben zu laſſen; welches bey der Philoſophiſchen Facultät etwa von gleichmäſſiger Erſprießlichkeit ſeyn möchte. Auf daß nun ferner auch wohl angeordnet werde, was das vornehme

STUDIUM JURIS

zu förderen, und in eine mehrere Aufnahm und ſeine gantze Vollkommenheit zu bringen erſprießlich ſeyn kan, deſſen Nutzbarkeit, Nothwendigkeit und Würdigkeit einem jeden deſto leichter zu erkennen iſt, als daſſelbe in denen wichtigſten, die Regierung von Landen und Leuthen, die Austheilung von Strafen und Belohnungen, und die Fällung Richterlicher Ausſprüchen über Leib und Leben, Haab und Gut, auch Ehr und Freyheiten betreffenden Geſchäfften, die wahre und ſichere Richtſchnur vorzuſchreiben hat, und nach ſeinen Haubt-Satzungen in allem recht und wohl zu thuen, Beleydigung und Unbild mit Schutz und Verthaydigung deren Nothleydenden und Betrangten abzuwenden, und jedem das ihme zugehörige mit williger Hülff zu ertheilen, die wahre Lehr und Weiſung gibt; So befehlen Wir hiemit

Drey

Drey und viertzigſtens, daß die Profeſſores Juris ihren Zuhörern ſolches durch öfftere Vorſtellungen wohl einprägen, und ſie nachdrücklich ermahnen ſollen, auf die herrliche Wiſſenſchafft, welche ſie zu lernen unternommen, ſich mit beharrlicher Embſigkeit und ernſtlicher Anwendung zu legen, damit ſie diejenige Stellen, welche ihnen mit der Zeit werden anvertrauet werden, nach ihrer Schuldigkeit gebührend zu verſehen, in den Stand kommen, und nicht durch Ungeſchicklichkeit oder sträffliche Mißhandlung ihr Ehr und Gewiſſen verletzen, das gemeine Weeſen und ihren Nächſten beſchädigen, und ſich vor GOtt und der Welt in ſchwere Verantwortung ſetzen. Obwohlen

Vier und viertzigſtens nach der bisherigen Gewohnheit und Einrichtung Unſerer Univerſität nur vier Profeſſores Juris ordinarii gemeiniglich an der Zahl geweſen ſeynd, unter welchen die Collegia publica waren ausgetheilet, ſo haben Wir jedoch zu mehrerer Bequemlichkeit und beſſerer Unterweiſung deren Studenten annoch den fünfften mit Zulegung einer eigenen Beſtallung anzuordnen für gut befunden, welcher das Lehen-Recht, auch den üblichen Praxin bey denen höchſten Reichs-Gerichtern, und deren Cantzleyen, wie nicht minder die Arth in Peinlichen Sachen und Rechtfertigungen

zu

zu verfahren, über die andere Theile deren Rechten noch inſonderheit lehren ſolle; welches hingegen gleich allen anderen Collegiis publicis, ſo wohl in der Juridiſchen, als denen übrigen Facultäten ohnentgeltlich zu geben iſt. Wir wollen

Fünff und viertzigſtens, daß die Collegia publica jederzeit zu denen rechten Stunden in denen Auditoriis publicis und nicht anderſt ſollen ohnfehlbar gehalten werden, und verſehen Uns anbey gäntzlichen, daß dieſer Unſer gnädigſter Will mit unterthänigſtem Gehorſam werde geziemend befolget werden, widrigen fals dem Profeſſori, welcher darinnen etwas würde laſſen zu ſchulden kommen, jedesmahl für ein verſaumendes Collegium zwey Reichs-Thaler von ſeiner Beſoldung ſollen abgezogen werden. Woferu jedoch einer oder der andere durch zuſtoſſende Kranckheit oder ſonſtige gültige Urſachen auf einige Zeit möchte gehinderet werden, wird demſelben unbenommen ſeyn, nach vorheriger gebührender Anzeig und mit Unſerer ausdrücklichen gnädigſten Erlaubnus und Bewilligung durch jemanden, der von der Facultät darzu für tauglich geachtet werde, ſeine Stell bis zu geendigter Verhinderung verſehen zu laſſen.

Sechs und viertzigſtens ſolle ein jeder Profeſſor bey ſeinem ihm zugetheilten Collegio publico ſtäts

und ohne Veränderung verharren, worinnen Wir jedannoch auf weitere Uberlegung und Verordnung ausſtellen, ob nicht die Freyheit ſolle verſtattet werden, wann ein Profeſſor entweder die Inſtitutiones mit denen Studenten hätte angefangen, und ſelbige auch in Digeſtis bey ihme zu verbleiben verlangten, daß er mit ihnen fortfahren, und ſolches Collegium ihnen ebenmäſſig geben könne. Gleichwie

Sieben und viertzigſtens das Amt und die Lehr eines Profeſſoris auf die gebührende Verwaltung und Mittheilung der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit abzielet, durch welche der Göttliche Seegen beygezogen, das Vatterland in Ruhe erhalten, und die Unterthanen bey dem ihrigen gehandhabet, auch gegen anderer Beſchädigung und alle Unbild mit erklecklicher Hülff bewahret werden, und ſolchemnach deſto mehr daran gelegen iſt, daß ſelbigem wohl und ohne Mangel vorgeſtanden werde, welches hingegen nicht möglich iſt, wann der Profeſſor auf andere Geſchäfften und Bedienungen ſeine Gedancken zerſtreuen, und ſeine Zeit verwenden muß, mithin, da er von ſeiner Obliegenheit gehinderet, und nach dem gewöhnlichen Brauch eines mit dem anderen übel verſehen, das gemeine Weeſen verkürtzet, und Unſere Univerſität auſſer dem guten Vertrauen und in einen böſen Ruff geſetzet wird; alſo iſt Unſer

gnä-

gnädigſter Will und ohnverbrüchlicher Befehl, daß kein Profeſſor Juris fähig ſeyn ſolle, eine andere würckliche Bedienung und ordentliche Stell, auch eines Hof-Raths oder Cammer-Raths dabey zu vertretten, ſondern daß durch Annehmung eines ſolchen Neben-Dienſts die Profeſſur alſogleich ſolle erlediget, und der Profeſſor derſelben ohne Ausnahm und Anſtand verluſtiget ſeyn, alſo daß auch niemahlen und aus keiner vorwendenden Urſach darinnen ſolle können nachgeſehen werden. Damit aber

Acht und viertzigſtens mehrgedachte Profeſſores ſich um anderen Verdienſt zu bewerben nicht vonnöthen haben, und ihrer Verrichtung mit Troſt und Zufriedenheit abwarten, auch wegen ihrer Mühe, Embſigkeit und beſitzender Geſchicklichkeit durch Einkünfften und Ehr den billigen Lohn empfangen mögen; ſo wollen Wir hiemit denen weltlichen Profeſſoribus ordinariis Juris, inmaſſen der Profeſſor Canonum gemeiniglich ein Geiſtlicher Rath iſt, und zu ſeiner Beſtallung eine Præbend in Unſerem Stifft Haug zu genieſſen hat, den Titul und Rang würcklicher Hof-Räthen dergeſtalten gnädigſt zulegen, daß, wann in Zukunfft ein Hof-Rath aufgenommen wird, dieſer dem Profeſſori, ſo älter iſt, ohnweigerlich nachzugehen habe, mit-

hin zwiſchen beyden nur die Zeit der Aufnahm den Vorgang entſcheiden ſolle; Wir haben nebſt deme zu ihrer reichlicheren Nahrung und mehrerer Ergötzlichkeit denenſelben die bishero gehabte Beſoldung um eine erkleckliche Summen vergröſſeret, und ſolche in denen gewöhnlichen Quartalen richtig und beſtändig zu bezahlen den gemeſſenen Befehl an das Receptorat-Amt Unſerer Univerſität würcklich erlaſſen, das gäntzliche gnädigſte Vertrauen zu denenſelben und ihren Nachfolgern heegende, daß ſie mit deſto gröſſerer Sorgfalt und Beeiferung ſich befleiſſen werden, Unſere für den gedeylichen Wohlſtand Unſerer Univerſität, und des gemeinen Weeſens aus der wahren Förderung deren gründlichen Wiſſenſchafften erwachſendem Vortheil mit aufrichtiger Wohlmeinung führende Abſichten nach ihren Kräfften geziemend zu befolgen, auch ſonſten ihre habende Obliegenheit in allen Stücken getreulich zu erfüllen. Jedannoch ſolle

Neun und viertzigſtens ihnen nicht verbotten ſeyn, denenjenigen, welche die Zuflucht zu ihnen nehmen würden; durch Advociren und Rathgeben auch Ausfertigung förmlicher Conſiliorum & Reſponſorum beyzuſtehen, deme hingegen die ausdrückliche Bedingnus auf ihre theuere Pflichten beygefüget wird, daß ſolches niemahlen und auf keine

Weiß

Weiß gegen Unſer Fürſtliches Hochſtifft Wirtzburg und Unſer Hertzogthum Francken lauffe, noch gegen daſſelbe offentlich oder heimlich von ihnen gerathen und gehandlet werde. Obſchon auch

Funfftzigſtens hieroben erwehnet worden, daß die Collegia publica beſtändig ſeyn, und ein jeder Profeſſor bey dem Seinigen ohne Veränderung und Verwechslung ſtäts verbleiben ſolle; ſo ſeynd nichts deſtoweniger die privata gantz frey, und kan ſelbige ein jeder Profeſſor publicus nach ſeiner Willkühr ohne die mindeſte Einſchränckung denenjenigen geben, welche zu ihm das Vertrauen haben, jedoch daß ſeinen zu dem Collegio publico gewidmeten Stunden dardurch nichts abgebrochen werde, wie dann gleichergeſtalten das Jus Canonicum von ihnen nach Belieben in Collegiis privatis mit der Maas auch kan gelehret werden, daß hingegen keine Auditores Clerici darzu ſollen beygelaſſen, ſondern dieſelbe zu dem Profeſſore publico & ordinario verwieſen werden; Anſonſten ſollen

Ein und funfftzigſtens nebſt dem jetztgedachten Collegio Juris Canonici, ſo dann Digeſtorum, Codicis & Inſtitutionum. auch Collegia Juris publici, naturæ & gentium geleſen werden, und da Wir wegen dem Jure publico, auch Jure naturæ & gentium allbereit die Beſtellung gemachet; alſo

 iſt

iſt nicht minder wegen dem Jure feudali & praxeos auch wegen dem Jure provinciali Ducatûs Franconiæ und dem Proceſſu Criminali durch beſondere Befehl die Verfügung gethan worden, wobey Wir annoch zu ſtäter Nachachtung gnädigſt verordnen, daß, wer

Zwey und funffzigſtens die Collegia publica und inſonderheit des Juris publici & feudalis nicht ordentlich gehöret hat, demſelben kein Teſtimonium Studiorum ertheilet, noch ein ſolcher ad Examina & Gradus (welches jedoch abermahlen nur von denen Inheimiſchen zu verſtehen iſt) ſolle gelaſſen werden, mit dem ferneren Anhang, daß, gleichwie wegen der gründlichen Begreiffung des Juris feudalis deſto mehrere Sorg zu tragen, inmaſſen einem jeden geiſtlichen und weltlichen Fürſtenthum daran ſehr viel gelegen, und das gantze Teutſchland faſt aus lauter Feudis beſtehet; alſo bey dem Jure publico die fürnehmſte Sicht auf die Beſchaffenheit des teutſchen Weeſens und auf die Conſtitutiones Imperii, Capitulationes, Ordinationes Judicii Imperialis Aulici, nec non Cameræ Imperialis, die Auream Bullam, Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, die Regiments- Policey- Müntz- und Executions-Ordnung, Conſtitutiones de pace profana & religioſa und alle andere Reichs-Satzungen und

Pacta

Pacta publica, ingleichem auf die Reſervata Majeſtatica ſo wohl als die Jura Statuum dermaſſen zu richten ſeye, damit man in allen ſolchen Theilen des Juris publici möge ſattſam belehret ſeyn, und in denen ſich ereignenden Vorfallenheiten ſich nach dem Grund des teutſchen Rechts behöriger maſſen zu beſcheiden wiſſe, indeme einem gelehrten rechtſchaffenen Teutſchen das Jus naturale & gentium cum jure belli & pacis zu wiſſen vor allen anderen nöthig, ſolches aber ad gentem & leges germanicas richten zu können noch nothwendiger iſt. Nachdeme ſich aber

Drey und fünfftzigſtens in denen verfloſſenen Jahren vielfältig geäuſſeret hat, wie es auch an ſich ſelbſten leicht zu urtheilen iſt, daß Unſerer Univerſität ſehr nachtheilig und denen allda ſtudirenden Juriſten ſehr beſchwerlich geweſen ſeye, daß die Collegia gar zeitlich aufgehöret, und langſam wieder angefangen haben, wo die Lands-Eingeſeſſene mit ſchädlicher Verſaumnus ohne Ubung geblieben, die Frembde aber noch annebens ihr Geld mit verdrüßlichen Warten haben umſonſt verzehren und gleichſam in die Gefährlichkeit des Müſſiggangs verfallen müſſen, ohne daß in fünff gantzen Monathen einige Collegia wären gegeben worden, welches manche nicht unbillig hat abgeſchröckt und

zuruck-

zuruckgehalten, als ſollen zu deſſen Verhütung hinführo keine andere als die nachſtehende Ferien ſeyn: nemlich in dem Herbſt von Michaelis Tag bis auf den zwölfften des Monats November, ſo dann vierzehen Täg zu Weyhnachten, vierzehen Täg zu Pfingſten, jedoch mit dem Anhang, daß in währender ſolcher Zeit nur die Collegia publica auszuſetzen ſolle erlaubet ſeyn, mit denen privatis aber auf Verlangen deren Auditorum ohne Unterbrechung fortgefahren werden. Zu dem mehreren Aufnehmen und beſſerem Flor der Univerſität achten Wir auch fürträglich, und wollen

Vier und funfftzigſtens, daß diejenige, welche nicht etliche Jahren lang die Collegia fleiſſig beſuchet, nicht leichtlich zu ſolchen Dienſten ſollen aufgenommen werden, die einige Rechts-Gelehrtheit erforderen; keiner aber ſolle ohne beſondere Diſpenſation und Ausnahm weder zu einer Land-Gerichts-Conſulenten-oder zu einer Vicariat-und Ehe-Gerichts-Aſſeſſor-Stell gelangen können, woſern er nicht in Unſerer Wirtzburgiſchen oder einer anderen berühmten Univerſität promovirter Doctor Juris, oder wenigſtens ein Licentiatus Juris ſeye, damit auf dieſe Weiß auch die jetzt benante Stellen in gröſſeres Anſehen gebracht und untaugliche Leuth deſto mehr aus ſelbigen gehalten werden,

wo

wo zum Troſt und Hülff deren, ſo in ihrer Noth durch Urtheil und Recht ſich zu retten ſuchen, geſchickte und tüchtige Männer höchſt erforderlich ſeynd. Um aber den Gradum Doctoratûs noch weiters in gebührende Achtung zu ſetzen, welcher ohnehin bey der eingeführten Arth den Gradum Licentiatûs zugleich bey denen Defenſionibus zu ertheilen, bishero ſehr vernachläſſiget worden; ſo erſtrecken Wir obige Verordnung noch ferner dahin, daß diejenige, welche gelehrte Hof-Räthe oder Geiſtliche Räthe zu werden das Verlangen tragen, ſollen promovirte Doctores ſeyn, und auſſer deme darzu nicht aufgenommen werden, wofern nicht Wir oder Unſere Nachfahrere ſelbſten, maſſen ſolches niemand anderem zuſtehen kan, aus bewegenden beſonderen Urſachen darinnen nachzuſehen würden für gut finden, damit nebſt deme

Fünff und funfftzigſtens jene, welche den Gradum Doctoratûs oder Licentiatûs genommen haben, auch davon einigen Genuß, anbey die Gelegenheit haben mögen, ſich in dem Praxi nach ihrem Verlangen üben zu können, als bewilligen Wir hiemit gnädigſt, daß ſelbige in denen vorkommenden Rechts-Händeln bey Unſeren Gerichtern zu advociren die Freyheit haben ſollen, welches denen, ſo nicht wenigſtens Gradum Licentiatûs haben, gäntz-

H lich

lich ſolle verbotten ſeyn; welche hingegen zu dem perſöhnlichen Vorſtand und Vertrettung der Stell eines Procuratoris mit vorheriger darzu von Uns gebenden Erlaubnus prævio Examine von denen Partheyen können gebrauchet werden. So wohl nun

Sechs und funfftzigſtens durch ſothane Veranſtaltungen geſuchet wird, den Gradum Doctoratûs auch Licentiatûs in ſeine rechte Würdigkeit und Achtung zu ſetzen, und diejenige, ſo darzu die hinlängliche Fähigkeit haben, zu deſſelben Annehmung zu vermögen; ſo nöthig iſt im Gegentheil zu vermeiden, daß ſolcher nicht gar zu gemein, und durch deſſen Mittheilung an untüchtige und unwiſſende Perſohnen verächtlich werde; Wir befehlen ſolchemnach hiermit ernſtlich, daß keiner, der nicht die genugſame Gelehrtheit und Geſchicklichkeit hat, darzu ſolle aufgenommen, ſondern bey ſeiner in denen Examinibus befindenden Untauglichkeit mit zuruck Behaltung der für die Examina zum voraus bezahlten, aus ſeiner Schuld verluſtigten Gebühr davon lediglich abgewieſen werden, worinnen mehr berührte Profeſſores mit vernünfftigem Nachdencken zu überlegen haben, wie ſchimpfflich ihnen ſelbſten ſeyn würde, derley ſchlechte Leuth mit offentlichem Gepräng in einen gleichen Grad mit ſich zu ſetzen,

nebſt

nebſt deme, daß ſolches auch Unſerer Univerſität zu einer Schand, wie nicht minder dem gemeinen Weeſen und dem Nächſten zu einem Nachtheil gereichet, wann hernach die Bedienungen und Stellen, wo ſelbige durch Veranlaſſung ſothanes Gradûs etwa eingeſchoben werden, von ihnen übel und ungeſchickt verſehen werden. Indeme

Ubrigens ohnentbehrlich vonnöthen iſt, um alles, ſo wegen deren Collegien hieroben vorgeſchrieben worden, in guter Ordnung beobachten zu können, daß

Die Austheilung

deren Tägen und Stunden auf eine bequeme Arth gemachet werde, damit alle Verwirrung und Verſtöhrung vermeidet, und denen ſo verſchiedene Collegia zugleich zu hören geſinnet ſeynd, keine Hindernus verurſachet werde, als wollen Wir, daß bis auf weiteren gnädigſten Befehl

Für die Profeſſores Theologiæ

die Zeit auf folgende Weiß ſolle beſtimmet ſeyn, daß ſie nach der bisherigen Gewohnheit auſſer denen Sonn- und Feyertägen, auch herkommlichen wochentlichen Spieltägen ſonſten alle Tag ihre Lectiones ohne Abgang halten ſollen, und zwar die

zwey Profeſſores Theologiæ Speculativæ fruhe von halb acht bis um zehen Uhren, alſo daß ein jeder zu ſeiner Lection fünff Viertel Stund habe, wovon drey Viertel Stund mit dictiren, ein Viertel Stund mit expliciren, und die andere mit proponiren oder diſputiren zugebracht werde; Nachmittag von Ein Uhr bis Zwey ſolle die Theologia Moralis gegeben werden, von Zwey Uhren bis um ein Viertel auf Drey die Hebraiſche Sprach, und von ein Viertel bis um Drey Uhren die Theologia Polemica ſive Controverſiſtica; wobey neuerlich angemercket wird, daß wegen der Hebraiſchen Sprach eine andere Veranſtaltung zu derſelben mehrerer Ubung zu machen, werde vorbehalten;

Die Profeſſores Juris

ſollen demnächſt ihre Collegia publica ohne Ausnahm geben alle Montäg, Dienſtäg, Donnerſtäg und Freytäg, alſo zwar, daß, wann auf einem von denen jetzt benanten vier Tägen ein Feſt einfallen würde, ſtatt deſſen der nächſt vorhergehende, oder darauf folgende Tag darzu ſolle angewendet werden; die Stunden aber ſeynd nachgeſetzter maſſen zu nehmen, daß fruhe von Acht Uhr, bis halb Zehen die Digeſta, von halb Zehen bis um Eilff Uhren, die Inſtitutiones, Nachmittag von Ein Uhr bis

halb

halb Drey in einem beſonderen Zimmer das Jus Canonicum, und von halb Zwey bis Drey in dem gewöhnlichen Auditorio Juridico das Jus publicum naturæ & gentium ſolle gelehret werden, wobey, wie ſchon vorhero gemeldet worden, Wir wegen des Collegii Juris feudalis & praxeos, wie auch Juris criminalis &c. das weitere zu verordnen für dermahlen noch ausſtellen. Die

Lectio Hiſtorica

ſolle ſodann auf denen obgedachten vier Tägen von Drey bis gegen halb Fünff Uhr Abends gegeben werden; welche Zeit dermaſſen beſchaffen iſt, daß weder die Juriſten, weder die Theologi ſolche Lection zu beſuchen eine Hindernus haben; wie nicht weniger auch alle Profeſſores Juris ermahnet werden, zu ihren Collegiis privatis, für welche die Zeit zu benennen ihnen ſelbſten überlaſſen wird, ſolche Täg und Stunden zu erwählen, daß einer dem andern keine Verſtöhrung mache, ſondern in allem eine gute Ordnung und Verſtändnus beobachtet werde. Die

Profeſſores Medicinæ

ſollen auf denen Montägen, Dienſtägen, Donnerſtägen und Freytägen dergeſtalten ihre Collegia pu-

blica geben, daß fruh von Acht Uhr bis halb Zehen die Praxis medica, von halb Zehen bis Eilff die Anatomia und Chirurgia, Nachmittag von Ein Uhr bis halb Drey, die Inſtitutiones medicæ, und von halb Drey bis 4. Uhr die Botanica gelehret werde. Und da wegen deren Sectionum & exercitationum anatomicarum die Täg und Stunden nicht zuverläſſig können angeſetzet und vorgeſchrieben werden, indeme man nicht ſicher weiß, wann die Gelegenheit ſeyn wird, die erforderliche Corpora zu überkommen; ſo wird jedoch dieſes überhaupt erinneret, daß ſowohl hierzu, als zu denen Exercitiis botanicis, es geſchehe gleich ſolche in dem horto botanico, oder bey Spatziergängen, welche auf denen von Collegiis publicis freyen Tägen in Feldern und Waldungen mit Aufſuchung und Vorzeigung deren friſchen Kräutern angeſtellet werden, oder vermittels der Vorlegung eines Herbarii vivi, eine ſolche Zeit jedesmahl ſolle angewendet werden, welche darzu am mehriſten bequem, und in anderem, ſonderheitlich aber denen Collegiis ordinariis am wenigſten verhinderlich iſt. Die

Profeſſores Philoſophiæ

ſollen gleich denen Theologis, wie ſolches ohne deme herkommlich iſt, auſſer denen Sonntägen,

Feyer-

Feyertägen, und gewöhnlichen Spieltägen ihre Lectiones täglich geben, wozu die drey Profeſſores Logicæ, Phyſicæ, und Metaphyſicæ fruh von halb Acht Uhren bis Neun ihre allbereit beſtimmete Zeit haben. Nachmittag ſollen wiederum von Ein Uhr bis Zwey die Lectio Logica, in einer anderen darzu gewidmeten Schul die Lectio Metaphyſica, und in dem dritten abgeſönderten Zimmer die Lectio Mathematica zu gleicher Zeit gehalten, von Zwey bis Drey Uhren aber in ebenfals unterſchiedenen Zimmern die Lectio Phyſica, und die Lectio Ethica gegeben werden. Damit auch die Mathematica mit deſto gröſſerer Frucht gelehret werde, ſo ſollen annebens alle Jahren in dem Decembri, Februario, Aprili, Junio und Septembri offentliche Demonſtrationes Mathematicæ gehalten werden. Wir befehlen ferner, daß zu eines jeden beſſerer Nachricht alle zu denen Collegiis publicis hieroben vorgeſchriebene Täg und Stunden, wie auch diejenige, ſo von denen Profeſſoribus für die Collegia privata werden erwehlet werden, in dem Catalogo, welcher mit Anzeigung deren zu lehren vorhabenden Materien jedes Jahr gedrucket zu werden pfleget, deutlich ſollen benennet werden. Was nun Unſere

Uni-

Univerſität insgemein

angehet, ſo laſſen Wir es

Sieben und funffzigſtens bey denen Freyheiten und Rechten, welche derſelben durch Päbſtliche Heiligkeit, und der Kayſerlichen Majeſtät Begnadigungen ertheilet, oder auch durch Unſere in GOtt ruhende Herrn Vorfahrere derſelben zugeleget worden, nebſt anderen noch ſonſten zu ihrer Ehr und zu ihrem Vortheil gemachten Satzungen, wie ſolche in denen Uns zu neuerlicher Uberſehung vorgezeigten Statuten-Büchern der Univerſität enthalten, und von Uns zu mehrerer Bekräfftigung eigenhändig unterſchrieben ſeynd, ohne Veränderung und Verminderung gäntzlich bewenden, Wir beſtättigen anbey und halten gnädigſt für genehm, ſo wohl die Uns vorgelegte und von Uns ebenfals unterzeichnete Statuta communia Univerſitatis, als particularia cujusque Facultatis, welche in vorigen Zeiten ſeynd errichtet, von jetztgedachten Unſeren Herrn Vorfahrern eingewilliget, und durch gegenwärtige Unſere Verordnung nicht geänderet worden, ſondern Wir ſetzen zu mehrerem Anſehen und Vorzug offt berührter Unſerer Univerſität und Bezeigung Unſerer derſelben zutragenden ſonderbaren Gnad und Achtung noch weiters bey, daß künfftighin

tighin derſelben über alle ihre zugehörige Perſohnen in bürgerlichen und peinlichen Sachen die völlige Gerichtbarkeit zukommen, und darinnen keine von Unſeren Stellen und Gerichtern den mindeſten Eingriff thuen, ſondern die omnimoda Jurisdictio civilis & criminalis mehr gemeldeter Univerſität in perſonas ad ipſam pertinentes lediglich und allein ſolle verſtattet werden, jedoch mit dem Anhang, daß Uns in wichtigen Sachen vor des Urtheils Vollziehung dieſelbe den unterthänigſten Bericht zu thuen, und von Uns gnädigſten Beſcheid darüber jedesmahlen einzuholen ſolle ſchuldig ſeyn; ſo dann, was bey denen ſich ereignenden Cent-Fällen die erſte Verhafftung betrifft, dasjenige ohnabbrüchlich befolget werden, was Wir zu gemeiner Ruhe und Sicherheit wegen anderen Unſeren Stellen gnädigſt befohlen und erklähret haben.

Acht und funffzigſtens erachten Wir für räthlich, und zu dem Ruhm vielgedachter Unſerer Univerſität fürträglich zu ſeyn; geben auch darzu die gnädigſte Anweiſung hiemit, das jährlich ein eigener Catalogus ſolle verfertiget und demſelben einverleibet werden, was das Jahr hindurch an gelehrten Sachen ausgearbeitet und abgehandlet worden, als Declamationes poëticæ, Poëmata, gratulatoria vel funebria, Exercitationes orato-

riæ, Dramata, Comœdiæ, Tragœdiæ, vornemlich aber die Diſſertationes & Diſputationes ſuperiorum Facultatum, Promotiones Magiſtrorum, Doctorum & Licentiatorum Juris & Theologiæ ſamt denen Materiis, ſo in denen Quæſtionibus inauguralibus enthalten, welches hingegen alles zu der Univerſität grösserem Lob auf das geſchicklichſte wird zu verfaſſen, und recht vollkommen auszuführen ſeyn; dahero auch zu beſſerer Sicherheit alle dergleichen Aufſätze von der gantzen Facultät, wohin ein jede Materie einlauffet, nebſt denen, welche ſonſten zu der Cenſur beſtellet, wohl und genau ſollen cenſuriret werden. Was aber die Theſes von dem Jure publico angehet, oder welche wegen ihrem Begriff auf andere Weiß bedencklich ſeyn, die ſollen Uns ſelbſten überliefferet werden, um ſolche nach Gutbefinden einſehen, oder auf andere Weiß das behörige deshalben verfügen zu können, bey welcher Gelegenheit Wir neuerlich wiederholen, was Wir wegen allem deme, ſo zu Druck will gegeben werden, ſo wohl an anderen gehörigen Orthen, als an Unſere Buchdruckere ſchon gnädigſt verordnet haben.

Neun und funfftzigſtens ſollen auch bey Unſerer Univerſität über dasjenige, was in Geſchäfften vorkommet, ein ordentliches Protocoll geführet,

alles

alles in denen Conciliis gebührend vorgeleſen und überleget, ſodann die Schrifften und Protocolla von einen zeitlichen Notario oder Actuario Univerſitatis mit pflichtmäſſiger Verſchwiegenheit in die Verwahrung gebracht, und geziemend aufbehalten werden, wozu nicht allein die genugſame Bequemlichkeit wegen der Aufbehaltung und Verſchlieſſung, ſondern, was noch ferner in denen Auditoriis die Nothdurfft und Gemächlichkeit erheiſchet, oder zur anſtändigen Auszierung gereichet, allbereit von Uns iſt gnädigſt angeordnet worden. Es ſollen auch

Sechtzigſtens die Actus Defenſionum inauguralium Philoſophicarum, Theologicarum, Juridicarum, Hiſtoricarum & Medicarum theils zu mehrerer Aufmunterung, theils zu gröſſerer Ehr deren Defendenten in Aula Majore Academica gehalten, und jederzeit die ſamtliche Facultäten dabey zu erſcheinen eingeladen werden, welches hingegen ohne Verbindung, und nach Bewandnus deren Umſtänden zu freyem Belieben ſolle geſtellet ſeyn; immaſſen ohne Anregung anderer Urſachen bey etwa vorfallender Menge und Vielheit ſolcher Actuum denen Facultäten eine Beſchwerung und Verhindernus dörffte gemachet werden. Daß aber dergleichen Actus in eigenthümlichen Häuſern zu Eintrag der Univerſität vorzunehmen nach der zuweilen

 beſche-

beſchehenen Anzeig ungebührlich angemaſſet werde, iſt nicht zu verſtatten, ſondern ſolchem Beginnen durch erkleckliche Mittel, wie Wir es hiemit ausdrücklich befehlen, alles Ernſtes zu begegnen.

Ein und ſechtzigſtens ſollen von allen gedruckten Actibus Facultatum ſuperiorum, Theſibus, Programmatibus &c. zwey Exemplaria von dem Pedellen zu Unſerer Univerſitäts-Bibliothec geliefferet, auch darinnen, ſo viel möglich iſt, eine gleiche Form beobachtet werden, damit eines zu dem anderen füglich könne gebunden werden. Wann

Zwey und ſechtzigſtens die von Adel ihre Jugend in die Schulen ſchicken, ſelbige nach der darinnen üblichen Art zu dem Lernen anweiſen, auch in ſeiner Zeit zu Annehmung deren Graduum Academicorum ermahnen und anhalten wollen; ſo wird Uns ſolches zu einem ſonderbarem Wohlgefallen gereichen, und ſollen diejenige, welche ſich darzu bequemen, vor anderen von Uns zu Dienſten aufgenommen werden; damit auch dieſelbe und andere, welche auf Unſerer Univerſität ſtudiren, die Gelegenheit und Hülff haben, alles dienliche und wohlanſtändige nach ihrem Verlangen lernen zu können; ſo haben Wir ſchon die Vorſehung gethan, daß nebſt deme, was die freye Künſten und Wiſſenſchafften, und die Beſtellung recht tauglicher

dar-

darzu vorderſamſt nöthiger Lehrer angehet, auch zu denen Ritterlichen Ubungen von Reiten, Tantzen, Fechten und dergleichen, ſo dann zu Erlernung ausländiſcher Sprachen weder an guten Meiſtern weder an anderer Bequemlichkeit nicht der geringſte Mangel erſcheinen ſolle; wie Wir nicht minder auch denen erwachſenen von Adel bey allen Vorfallenheiten oder offentlichen Verrichtungen den freyen Zutritt an Unſerem Hof jederzeit gnädigſt verſtatten wollen, und an gehörigen Orthen bereits die Weiſung gethan, ſelbigen mit vorzüglicher Ehr und Unterſcheidung zu begegnen. Wir wollen ferners und

Drey und ſechtzigſtens, daß alle Studioſi Academici ſich ohnfehlbar ſollen immatriculiren laſſen; und damit man um ſo mehr deswegen geſicheret ſeye, und nicht etwa liederliche und nichtswürdige Purſch unter dem Nahmen und Schein von Studenten ſich in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt aufhalten, und derſelben mit Bettlen und ungebührlicher Aufführung überläſtig fallen; als ſolle einem jeden eine Scheda immatriculationis ertheilet, und ſolche hernach Unſerem Commendanten und Burgermeiſtern zu ihrer Nachricht vorgezeiget, andere hingegen nicht geduldet werden, wie dann ebenfals ein jeder Student bey ſeinen Vorſtehern,

und denen Profeſſoribus ſeiner Facultät, zuvorde-riſt aber ſeinem eigenen Profeſſore, und dem Decano ſich darmit zu legitimiren hat, von welchen darüber eine ordentliche Verzeichnus mit deutlicher Benahmſung aller deren, ſo in ihre Schul und Facultät gehörig seynd, ſolle gemachet, und dem Rectori Magnifico eingehändiget, von dieſem hernach Uns ſelbſten alle Viertel Jahr übergeben, und die nicht immatriculirte Studenten, wann ſie zumahlen nicht in der Stadt gebohren ſeynd, oder ihre Eltern darinnen haben, ohne Unterſchied hinaus geſchaffet werden: Nachdeme Wir

Vier und ſechtzigſtens die allhieſige mit aller Erfordernus reichlich verſehene Bibliothecam publicam durch Verfertigung eines ausführlichen Catalogi librorum in ihren völligen Stand zu jedermans freyen Gebrauch haben ſetzen laſſen; alſo iſt von Uns ferner angeordnet worden, damit der in Abſicht habende Nutzen deſto beſſer daraus könne gezogen werden, daß ſelbige alle Täg, die alleinige Sonntäg, Feyertäg und Mittwochen ausgenommen, fruhe von Acht Uhren bis Eilff, und Nachmittag von Ein Uhr bis Fünff ſolle ſtäts geöffnet ſeyn, und denen, welche dahin ſich begeben, und deren darinnen befindlichen Büchern ſich werden bedienen wollen, mit aller Willfährigkeit an die Hand ge-

gangen

gangen werden. Deme jedoch zu ſtäter und unverbrüchlicher Veſthaltung beygefüget wird, daß an niemanden, wer der auch ſeye, einiges Buch ohne Unſere darzu ertheilte ſchrifftliche Erlaubnus ſolle jemahlen aus der Bibliothec hinausgegeben, oder geliehen werden, welches dem von Uns beſtellten Bibliothecario, und denen ihme zugeordneten Perſohnen beſonders auf ihre Pflichten geleget wird.

Damit nun alles obige, worinnen Wir jedoch nach Beſchaffenheit deren ſich äuſſerenden Umſtänden, und nach Unſerem Gutduncken zu minderen und zu mehren Uns vorbehalten, in jeden Puncten ohne Mangel und Abbruch genau möge vollzogen werden, ſo ernennen Wir Unſere Geheime Räthe

und deren Nachfolgere in dem Amt zu beſtändigen Conſervatoribus Unſerer offtbenanter Fürſtlicher Wirtzburgiſcher Univerſität, und geben denenſelben hiemit die ausdrückliche Anweiſung und den gemeſſenen Befehl, daß ſie auf die ſchuldige Befolgung Unſerer gegenwärtigen gnädigſten Verordnung, auch derer anderen vorherigen, ſo durch dieſe nicht etwa veränderet und aufgehoben worden, eine ſtäte und ſorgfältige Achtung und Aufmerckſam-

ſamkeit haben, und wann darwider ſolte gehandlet, oder davon etwas unterlaſſen werden, ſolches ohne Anſtand gebührend erinneren, und Uns zu behöriger Andung und Verbeſſerung unterthänigſt anzeigen, auch ſonſten in allen Stücken die Aufnahm und Wohlfahrt der Univerſität nach ihrem beſten Vermögen beförderen helffen; Wir befehlen ingleichem, daß jetzt erwehnte Unſere Geheime Räthe in deme, was den Nutzen der Univerſität insgemein und inſonderheit den Inhalt dieſer Unſerer Verordnung betrifft, zu denen vornehmenden allgemeinen Berathſchlagungen nebſt denen ſamtlichen Facultäten ſollen gezogen werden, und ſelbigen, wo möglich, jedesmahl beywohnen.

Anſonſten aber heegen Wir auch das gnädigſte Vertrauen, daß der Rector Magnificus und Cancellarius Univerſitatis alles Beförderliche auch ihres Orths diesfals beyzutragen, ſtäts werden bedacht ſeyn, wie Wir dann ſo wohl ihnen, als auch denen Facultäten, wann entweder wegen derenſelben, oder der ſamtlichen Univerſität etwas bey ſich ereignenden Gelegenheiten Uns unterthänigſt zu berichten vorfallet, den geneigten Zutritt zu ſolchem Ende gnädigſt gern verſtatten werden; Wir haben übrigens die gantz zuverſichtliche Hoffnung, daß dieſe Unſere Satzung und Ordnung, welche zu des

Aller-

Allerhöchſten Lob und Ehr, zu Aufnahm des Chriſt-Catholiſchen Glaubens, und dem Wohlſtand des gemeinen Weeſens, und beſonders zu Unſeres Fürſtlichen Hochſtiffts Ruhm und Nutzen alleinig abzielet, von der Göttlichen Güte in Uns und Unſeren Nachkommen werde mildeſt geſeegnet werden;

Befehlen demnächſt mit allem Ernſt und Nachdruck, daß ſelbige in allen ihren Puncten mit ſchuldigſtem Gehorſam ſtät, veſt und unverbrüchlich jederzeit ſolle gehalten, und von niemanden, welchen ſolche betrifft, dagegen auf einige Weiß gehandlet werden, zu welchem Ziel und Ende, und zu deſto beſſerer Erinnerung und Nachachtung ſolche in denen erſten Tagen jedes anfangenden Studier-Jahrs in Beyſeyn aller Facultäten offentlich ſolle abgeleſen werden;

Zu alles deſſen Urkund und mehrerer Bekräfftigung haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Fürſtliches Geheimes Inſiegel beydrucken laſſen: Wirtzburg den 21. Julii 1734.

K Anord-

Anordnungen/

Welche noch ferner wegen der allhieſigen Univerſität gemachet worden.

Gleichwie Seine Hochfürſtliche Gnaden mit beharrlicher Sorgfalt ſtäts bedacht ſeynd, Dero allhieſige Univerſität, ſoviel möglich iſt, in einen vollkommenen Stand zu bringen; als haben Dieſelbe ſeithero noch weiters gnädigſt befohlen, alldieweilen ohne die Erkantnus der Hiſtoriæ Juris viele Rechts-Satzungen weder füglich können verſtanden und zuverläſſig ausgeleget, weder verſchiedene Vorfallenheiten, und zumahlen, was die von der Landsherrlichen Hohen Obrigkeit abhangende und derſelben anklebende Befügnuſſen anbetrifft, mit Grund und Sicherheit beurtheilet werden, daß ſolchemnach die

HISTORIA JURIS

Romani, Canonici, Feudalis Longobardici, Feudalis Germanici, Germanici privati und Germanici publici nach ihrem völligen Inhalt in Collegiis privatis ſolle gelehret, und die Studenten, welche zu ſothaner nutzlichen Wiſſenſchafft ein Verlangen tragen, darinnen nach ihrem Begehren unter-

terrichtet werden; wie dann nicht minder für diejenige, welche von Cammer- und Policey-Sachen etwas erſprießliches zu lernen Luſt haben, auch von

Cameral-Wiſſenſchafften und dem Policey-Weeſen

ein Collegium privatum iſt beſtellet worden, welches inſonderheit denen zu einem mercklichen Vortheil wird gereichen können, welche künfftig zu Verwaltung Herrſchafftlicher Gefällen, und Beſorgung deren Lands-Einkünfften in Cammer-Bedienungen möchten angewendet werden, oder ſonſten zu beſſerer Einrichtung der dem gemeinen Weeſen sehr erſprießlichen und einträglichen Handelſchafften und Gewerb-Sachen gebrauchet werden. Damit nebſt dieſem in der Artzney-Kunſt nichts ermanglen möge, welches zu derſelben völligen Erkantnus dienlich ſeyn kan, ſo iſt die Vorſehung geſchehen, daß ebenfals von der

HISTORIA MEDICINÆ

ein Collegium privatum denen ſtäts ſolle gehalten werden, welche zu ihrer gründlicheren Unterrichtung, und Erwerbung mehrerer Geſchicklichkeit, daſſelbe zu hören eine Begierd haben möchten. Zuvorderiſt aber ſolle von der

Materia Medica, & Operationibus Chymicis ein Collegium ohne Entgeltung und Bezahlung beſtändig gegeben werden, alſo zwar, daß zu des Wercks Erleichterung dabey die Veranſtaltung gemachet worden, daß die hieſige Apothecker, denen nebſt anderen Urſachen auch in dieſer Abſicht Compoſitionen anderwärtig zu kauffen verbotten worden, die beſondere Anweiſung bekommen, ſo offt eine Compoſition oder ein Chymiſches Mittel zu verfertigen ſich die Gelegenheit äuſſeret, ſolches an ſeiner Behörde anzuzeigen, wonach nebſt denen oberwehnten annoch von einem darzu eigends geordneten Doctore denen Studioſis Medicinæ davon wird die Eröffnung gethan, ſie an die Stelle geführet, alles, was in die Artzney gehörig iſt, Stückweiß vorgeleget, und ein jedes nach ſeiner Beſchaffenheit und Würckung, auch dem Unterſchied deren zwar dem Nahmen nach einerley, an ſich ſelbſten aber gantz ungleichen Gattungen erklähret, anbey die Art, wie ſothane Artzney zu bereiten, und zu machen ſeye, ihnen durch Belehrung und den Augenſchein gewieſen werden, damit ſie ſolchergeſtalten dasjenige, womit ſie umzugehen haben, recht zu kennen, auch behörig zu verfertigen lernen mö-

gen,

gen, und dardurch in den Stand geſetzet werden, daß ſie von denen, welchen ſie nach ihrem Amt und Beruff in vorfallenden Begebenheiten zu Herſtellung ihrer leydenden Geſundheit und Erhaltung des Lebens dienen ſollen, mit mehrerem Vertrauen und gröſſerer Sicherheit können gebrauchet werden, und in einer ſo wichtigen und gefährlichen Sach nicht etwa durch Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit ſich eine Verantwortung zuziehen, und ihrem Nächſten einen ohnwiederbringlichen Saden mit ihrer Unehr ſo wohl, als Verletzung ihres Gewiſſens zufügen mögen.

Kurtze Verzeichnus

Deſſen, was vermög obſtehender Hochfürſtlichen Gnädigſten Verordnung in der allhieſigen Univerſität ohnentgeltlich gelehret wird.

A.

ANatomia, cum Demonſtrationibus publicis.
Architectura civilis & militaris.
Arithmetica.

B.

Botanica.

C.

Canonicum Jus.
Chirurgia mit denen Operationibus, und Verbindungen.
Chymia mit Vorzeigung der würcklichen Ausarbeitung.
Codex.

D.

Dialectica.

Diplomatica res, nebſt der Geſtalt und Beſchaffenheit deren alten Buchſtaben und Schreib-Art nach dem Unterſchied deren Zeiten.	Wird in denen unteren Schulen gelehret.

E.

Ethica.

F.

Feudale Jus.

G.

Geographia, Alte und Neue. Grammatica, nach ihrem gantzen Be-Begriff. Græca Lingua.	Werden in denen unteren Schulen gelehret.

H. He-

H.

Hebraica Lingua.

Heraldica Ars.

Hiſtoria veteris & novi Teſtamenti, nec non quatuor Monarchiarum, Aſſyriorum, Perſarum, Græcorum & Romanorum. Hiſtoricæ Inſtitutiones de vitis & rebus geſtis Imperatorum. Hiſtoricæ Inſtitutiones de vitis & rebus geſtis Romanorum Pontificum.	Werden in denen unteren Schulen gelehret.

Die völlige und weitläuffigere Hiſtorie aber wird in einem gantz beſonderen für jederman offenen Collegio gelehret.

I.

Inſtitutiones Imperiales Juris.

Inſtitutiones Medicæ.

L.

Logica.

M.

Materia Medica, ſamt der Zubereitung deren Artzneyen.

Matheſis.

Metaphyſica.

N.

Naturæ & Gentium Jus.

Nummaria res, in denen unteren Schulen.

P.

Pandectæ.

Phyſica.

Poëtica.

Praxis Criminalis.

Praxis

Praxis Medica cum Pathologia & Therapia &c.
Praxis ſummorum Imp. Dicaſteriorum & Cancellariar.
Publicum Jus Romano - Germanicum.

R.

Rhetorica.

S.

Schreib-Kunſt, Teutſche und Lateiniſche.

T.

Theologia Moralis.
Theologia Polemico-Poſitiva.
Theologia Scholaſtica.

Nebſt dieſen werden in Collegiis & Exercitationibus privatis um einen leydentlichen Preiß gelehret:

1. Die Hiſtoria Juris Romani, Canonici, Feudalis Longobardici, Feudalis Germanici, Germanici privati, Germanici pnblici.

2. Die Hiſtoria Medicinæ.

3. Die Cameral-Wiſſenſchafften mit dahin einſchlagenden Handelſchafften, Gewerbs- und Policey-Sachen.

Wobey weiters zu melden iſt, daß von denen Profeſſoribus noch über verſchiedene nutzbare und auserleſene Materien theils nach ihrer eigenen Wahl, theils nach deren Juriſten und anderer Studenten Verlangen zu ihrer beſſeren Befähigung und Belehrung beſondere Collegia privata gehalten werden.

Wie dann übrigens wegen denen Ritterlichen wohlanſtändigen Ubungen von Reiten, Tantzen, Fechten ꝛc. auch zu Erlernung frembder Sprachen ebenfals durch Beſtellung tauglicher und wohl-erfahrner Meiſter die behörige Vorſorg und bequeme Veranſtaltung geſchehen iſt.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

ERRATA.

Iu Puncto 46. loco entweder lege etwa.

Bey der Vorſchreibung der Zeit für die Lehr deren Profeſſorum Medicinæ, loco geſchehe, lege geſchehen.

In Puncto 59. in principio, loco ſollen, lege ſolle.

Ibidem loco Einen, lege Einem.

Wo von der Materia Medica, & Operationibus Chymicis gehandlet wird, ſub finem loco Saden, lege Schaden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Carl Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzogen zu Francken etc. Verordnung und verbesserte Einrichtung bey dero Wirtzburgischen Universität

Würzburg 1743

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Coll.leg.q.8-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767000-2
VD18 12160881-001